

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

Ergebnisprotokoll

Vorsitz:

Bärbel Höhn
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

T a g e s o r d n u n g

der Agrarministerkonferenz

am 04. März 2005 auf dem Petersberg

- 1. Genehmigung der Tagesordnung**

- 2. WTO-Verhandlungen**
 - 2.1 Aktueller Stand der laufenden WTO-Verhandlungen
 - Beschluss zu Top 2.1 der ACK am 20.01.05 in Berlin

- 3. Weiterentwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**
 - 3.1 Umsetzung der Deregulierungsinitiative der EU-Ratspräsidentschaft in den Bereichen Verfahren und Statistik
 - Beschluss zu TOP 3.2 der ACK am 20.01.05 in Berlin
 - 3.2 Erhaltung des Dauergrünlandes
 - 3.3 Erstellung eines EU-Biomasseplans
 - 3.4 EU-Finanzrahmen 2007 - 2013
 - 3.5 Zahlungsansprüche in Flurbereinigungen

- 4. Nationale Rahmenbedingungen**
 - 4.1 Wirtschaftliche Situation in der Milchwirtschaft
 - Bericht der Arbeitsgruppe
 - Beschluss zu TOP 4.4. der ACK am 20.01.05 in Berlin
 - 4.2 Reform der Zuckermarktordnung
 - Beschluss zu TOP 4.6 der ACK am 20.01.05 in Berlin
 - 4.3 Informationssystem zur Ernährungsnotfallvorsorge
 - Beschluss zu 4.3 der AMK am 07.10.04 auf Burg Warberg
 - 4.4 Beteiligung der Länder an der Grünen Woche

- Beschluss zu 4.4 der AMK am 07.10.04 auf Burg Warberg
- 4.5 Erneuerbare Energien als Einnahmequelle in der Land- und Forstwirtschaft
 - Beschluss zu TOP 4.7 der AMK am 07.10.04 auf Burg Warberg
- 4.6 Änderung der Biomasseverordnung
- 4.7 Amtliche Methodensammlung im Bereich der Grünen Gentechnik
- 4.8 Umsatzbesteuerung der Pensionspferdehaltung
- 4.9 Importverbot von pflanzlichen Produkten nach Russland
- 4.10 EU-Dienstleistungs-Richtlinie
- 4.11 Beitragsfestsetzung zur Unfallversicherung von Imkereien
- 4.12 Sicherstellung der Auszahlung der Betriebsprämie im Dezember 2005

5. Umweltaspekte in der Agrarwirtschaft

- 5.1 Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz
- 5.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - sachgerechte Lösung der Abstandsproblematik
 - Bericht des BMVEL

6. Verbraucherschutz und Veterinärwesen

- 6.1 Schutz der Tiere beim Transport
 - Beschluss zu 6.5 der AMK am 07.10.04 auf Burg Warberg
- 6.2 Nationale Regelung zur Salmonellenbekämpfung bei Schlachtschweinen
- 6.3 Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementsystemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz
- 6.4 Nationales Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit 2005/2006

7. Wald und Jagd

- 7.1 Schutz des Regenwaldes in den Tsunami-gebieten durch Holzlieferungen aus Europa/Deutschland

8. Struktur- und Organisationsangelegenheiten

- 8.1 Länderübergreifender Abbau von Gremien und Arbeitsgruppen
 - Beschluss zu TOP 8 der ACK am 20.01.05 in Berlin
- 8.2 Änderung der Geschäftsordnung der Agrarministerkonferenz
 - Beschluss der MPK vom 15./16.12.2004
- 8.3 Fortführung und Betrieb der Internet-Präsenz der AMK
 - Beschluss zu TOP 4.7 der ACK am 20.01.05 in Berlin
- 8.4 Aufbau einer gemeinsamen Informations- und Kommunikationsplattform von Bund und Ländern

9.

- 9.1 Genehmigung der GAK- und EPLR- Änderungen für das Jahr 2005
- 9.2 Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete
- 9.3 Maßnahmen im Reiseverkehr aus Südostasien zum Schutz vor Geflügelpest
- 9.4 Vereinbarung mit den Tafeln e.V. zur Übernahme von Lebensmitteln

10. Verschiedenes

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005
auf dem Petersberg/ Königswinter**

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss

1. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 2.1: WTO-Verhandlungen

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zum aktuellen Stand der laufenden WTO-Verhandlungen zur Kenntnis.

2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten den Bund, bei der EU weiterhin darauf hinzuwirken, dass in den Verhandlungen insbesondere die folgenden Anliegen verfolgt werden:
 - a) Erhalt der Green-Box in der jetzigen Form.
 - b) Umfassende Einbeziehung des Schutzes geographischer Ursprungsbezeichnungen, um die Transparenz im internationalen Handel zu verbessern und die Herstellung von regionalen und nationalen Spezialitäten zu sichern.
 - c) Mindestanforderungen an die Produktionsstandards von Lebensmitteln im Bereich des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes sowie bei der Lebensmittelsicherheit.
 - d) Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen als ein wichtiges Verhandlungsziel.
 - e) Sachgerechte Festlegung der "sensiblen Produkte".

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

**Top 3.1: Umsetzung der Deregulierungsinitiative der EU –Ratspräsidentschaft
in den Bereichen Verfahren und Statistik**

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerkonferenz sieht auf der Grundlage der in den Anlagen I (Bundesebene) und II (EU-Ebene) zusammengestellten Deregulierungsvorschläge erhebliche Möglichkeiten, Verfahren und Umsetzungsregelungen zu vereinfachen. Allerdings handelt es sich bei der vorliegenden Liste um noch nicht abschließend geprüfte und abgestimmte Vorschläge einzelner Länder. Die übersandten Vorschläge sollen deshalb bewertet werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund vorgeschlagener inhaltlicher Änderungen.
3. Die Agrarministerkonferenz setzt eine Arbeitsgruppe der Länder und des Bundes unter Leitung des Vorsitzlandes ein, die bis zur Herbst-AMK die Überprüfung und Abstimmung der Deregulierungsvorschläge vornimmt und bittet das Vorsitzland, das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 3.2: Erhaltung des Dauergrünlandes

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder unterstreichen die Notwendigkeit, im Rahmen der EU-Agrarreform auf Länderebene rechtzeitig Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes in Kraft zu setzen. Sie streben dabei eine möglichst einheitliche Regelung an. Hierzu gehört eine rechtzeitige Erarbeitung von Grundsätzen über die Voraussetzungen für die Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland durch die Bundesregierung.

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten daher das BMVEL, schnellstmöglich diese Grundsätze durch Rechtsverordnung zu schaffen.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 3.3: Erstellung eines EU-Biomasseplans

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz begrüßt die Ankündigung der EU-Kommission, bis Ende 2005 einen EU-Biomasseplan vorzulegen. Sie stimmt mit der EU-Kommission darin überein, dass nur mit einem klaren gemeinschaftlichen Ansatz die nachhaltige Sicherung und Nutzung der Biomassepotenziale in der EU möglich ist. Mit der Bereitstellung und Nutzung dieser Potenziale sind wichtige Entwicklungsperspektiven und Wertschöpfungspotenziale für den Ländlichen Raum verbunden. Allerdings muss die Wettbewerbsfähigkeit der stofflichen Nutzung und der Lebensmittelproduktion gewährleistet bleiben.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder verweisen darauf, dass die Nutzung von Biomasse auch für ertragsarme Standorte eine Alternative zur Nutzungsaufgabe von Flächen darstellen sollte. Sie bitten den Bund sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen zur verstärkten Biomassenutzung wirksam mit dem EU-Biomasseplan verknüpft werden.
3. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten das BMVEL um eine frühzeitige inhaltliche Einbindung und eine kontinuierliche Information über die Arbeit der EU-Kommission zur Erstellung des EU-Biomasseplans.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 3.4: EU-Finanzrahmen 2007 - 2013

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zum Stand der Verhandlungen über den EU-Finanzrahmen 2007 bis 2013 zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen, dass die Finanzierung des EU-Haushalts die Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten nicht überfordern darf. Dabei besteht Einvernehmen, dass der vom Europäischen Rat gefasste Beschluss vom 24./25. Oktober 2002 zu den Ausgaben für Direktzahlungen und Marktstützungsmaßnahmen unverändert beibehalten werden muss. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass auch die 2. Säule der EU-Agrarpolitik ausreichend finanziell ausgestattet ist sowie zusätzlich eine bedarfsgerechte Finanzierung unter anderem für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Verpflichtungen aus Natura 2000 sichergestellt ist.
3. Die Agrarministerkonferenz unterstreicht die Bedeutung der Förderung des ländlichen Raums als eigenständiges und zentrales Instrument der Förderung von Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität im Ländlichen Raum. Sie sichert und schafft durch die Unterstützung innovativer unternehmerischer Tätigkeitsfelder sowie der Qualität landwirtschaftlicher Produkte Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Die Förderung der Ländlichen Entwicklung trägt damit wesentlich zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie bei.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen:

Die genannten Länder sind der Auffassung, dass die von den Ländern bereits mehrfach geforderte Einführung einer nationalen Kofinanzierung der Direktzahlungen ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung der Nettozahler führen wird, wobei der nationale Kofinanzierungsanteil obligatorisch vom Bund zu übernehmen ist.

Protokollerklärung des Bundes zur Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen:

Eine Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch den Bund wird abgelehnt.

Protokollerklärung der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder sind der Auffassung, dass mit der zweiten Säule sowie mit der Umsetzung der Verpflichtung aus Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg durch die Förderung nachhaltiger und umweltfreundlicher Produktionsverfahren umgesetzt werden. Diese Aufgaben sind flächendeckend und unabhängig vom Wohlstand der Regionen wahrzunehmen. Darüber hinaus begleitet und erleichtert die zweite Säule die reformbedingten Anpassungen in der ersten Säule der Agrarpolitik.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 3.5: Zahlungsansprüche in Flurbereinigungen

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten das BMVEL, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass in amtlich geleiteten Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, in denen die Teilnehmer in der Zeit zwischen dem 15.05.2003 und 17.05.2005 in ihre neuen Grundstücke eingewiesen wurden, bei der tatsächlichen Nutzung als Stichtag für die Ermittlung der Acker- oder Grünland-Zahlungsansprüche der Tag des amtlich festgesetzten Besitzüberganges maßgebend ist.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.1: Wirtschaftliche Situation in der Milchwirtschaft

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder stellen fest, dass sich die Milchauszahlungspreise vor dem Hintergrund der beschlossenen Reform künftig stärker vom Interventionsniveau lösen und auch stärkeren Schwankungen unterliegen werden.
3. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder stellen fest, dass den Marktbeteiligten künftig eine wesentlich größere Verantwortung bei der Preisbildung und -gestaltung zuwächst.
4. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder stellen fest, dass eine Aussetzung der beschlossenen Erhöhung der Milchquoten um insgesamt 1,5 % ab 2006 wünschenswert wäre, in Kenntnis der gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse in Brüssel jedoch nur schwer durchsetzbar sein dürfte.
5. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder stellen weiterhin fest, dass mit der EU-Kommission geklärt ist, dass die Zusatzquoten zunächst in der nationalen Reserve gehalten und ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt verteilt werden können.

6. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder beauftragen die Referentinnen und Referenten für Milchwirtschaft des Bundes und der Länder die Möglichkeiten zur Verteilung der Zusatzquoten vertiefend zu beraten und einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten. Sie bitten das BMVEL, über das Ergebnis auf der nächsten Agrarministerkonferenz in Bielefeld zu berichten.
7. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass im Rahmen der Modulation im Bereich der Milchviehhaltung Möglichkeiten ausgebaut werden können, einen Teil der durch die Agrarreform eingetretenen Nachteile zu kompensieren.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Bayern:

Die genannten Länder bekräftigen die Forderung, dass die Bundesregierung auf EU-Ebene auf

- die Aussetzung der ab 2006 beschlossenen Erhöhung der Milchquoten um insgesamt 1,5 %,
- die Flexibilisierung der Milchquoten durch Einführung einer variablen Milchquote von 1 % bis 3 % der Referenzmenge, die nur bei anhaltend starker Nachfrage zur Belieferung freigegeben wird,
- die Beibehaltung der Exporterstattungen und innergemeinschaftlichen Beihilfen zur Absatzförderung und deren Ausschöpfung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel,
- die Unterlassung von Abbau oder Einschränkungen der privaten Lagerhaltung bei Butter und Magermilchpulver sowie
- die Einstufung von Milch als „Sensibles Produkt“ im Zuge der laufenden WTO-Verhandlungen

hinwirken soll.

Darüber hinaus bekräftigen Baden-Württemberg und Bayern ihre Forderung, auf nationaler Ebene die Saldierungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Preisstabilisierung, gegebenenfalls auch zunächst befristet, einzuschränken.

Protokollerklärung der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder sprechen sich dafür aus, im anstehenden Milchabgabengesetz ein bundesweites Übertragungsgebiet für Milchquoten festzulegen, zumindest aber eine großräumige Abgrenzung der Übertragungsgebiete vorzunehmen.

Protokollerklärung der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder sprechen sich dafür aus, im anstehenden Milchabgabengesetz eine Saldierung von Unterlieferungen und Überlieferung von Referenzmengen ausschließlich auf Bundesebene festzulegen.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Vergrößerung der Übertragungsregionen ist in Zukunft sicher erforderlich. Dabei sollte aber behutsam und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Entkopplung vorgegangen werden. Bis dahin ist der Status quo beizubehalten.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.2: Reform der Zuckermarktordnung

Beschluss:

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder erkennen die wirtschaftliche Bedeutung des Zuckerrübenanbaus und der nachgelagerten Zuckerherstellung in Deutschland an. Sie sehen die Notwendigkeit, die Zuckermarktordnung zu reformieren. Forderungen nach einer vollständigen Liberalisierung des Zuckersektors in der EU wird eine deutliche Absage erteilt. In diesem Zusammenhang sind die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder der Auffassung, dass der notwendige Einkommensausgleich im Rahmen der Agrarleitlinie zu erbringen ist.

2. Eine Reform der Zuckermarktordnung ist in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht so auszugestalten, dass der Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben in Deutschland nachhaltig gesichert bleiben. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kürzungen der Mindestpreise und deren Höhe würden zu Strukturbrüchen im Zuckersektor (Anbau und Verarbeitung) führen. Die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit qualitativ hochwertigem Zucker aus heimischer Produktion ist so zu gestalten, dass die heimische Land- und Zuckerwirtschaft auch nach der Reform auskömmliche Preise für eine Zuckerrübenproduktion erhält. Die derzeit geltende Zuckermarktordnung läuft 2006 aus. Deshalb bedarf es rechtzeitig eines Beschlusses des EU-Agrarrates über die Weiterentwicklung der Zuckermarktordnung. Um sich auf die veränderten Bedingungen einstellen zu können, sind angemessene Übergangsfristen und -regelungen erforderlich.

3. Um die vorbeschriebenen Ziele erreichen zu können, sind bei der Ausgestaltung der künftigen Zuckermarktordnung gegenüber der derzeit vorliegenden Mitteilung der EU-Kommission Änderungen erforderlich. Insbesondere müssen
 - a) eine Kombination aus Preis- und Mengenkürzungen auf das durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebene Maß begrenzt werden,
 - b) Ursprungsregelungen bei importiertem Zucker nachvollziehbar eingehalten werden und sich das Exportniveau der LDC am Nettoexportvolumen bemessen, um sogenannte SWAP-Geschäfte (Dreiecksgeschäfte mit Zucker aus nicht begünstigten Drittländern) wirksam zu begrenzen.
4. Die Agrarministerinnen, –minister und Senatoren der Länder bedauern, dass sich die eingeführten Importquoten für Serbien auf 180.000 Tonnen belaufen (statt der ursprünglich vorgesehenen 150.000 Tonnen).
5. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder fordern die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen über die Reform der Zuckermarktordnung nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der im Kommissionsvorschlag vom 14.07.2004 vorgesehene Quotentransfer zwischen Mitgliedsstaaten ermöglicht wird. In Ergänzung sollte das von der Zuckerwirtschaft vorgeschlagene Strukturmodell (Aufkaufaktionen zur Stilllegung von Zuckerquoten) geprüft werden.
6. Als Alternative für wegfallende Zuckerquoten wie auch als Beitrag zur Diversifizierung des Energiemixes bietet die Produktion von Bioethanol und sonstiger biogener Kraftstoffe Chancen. Um die Chancen zu nutzen, sind unterstützende Außenhandelsregelungen anzustreben. Zur Erreichung der Zielvorgaben der EU-Biokraftstoffrichtlinie muss die Durchsetzung eines Beimischgebotes auf EU-Ebene zur dauerhaften Entwicklung eines entsprechenden Treibstoffsektors erfolgen. Die damit einhergehenden industrie-, technologie- und energiepolitischen Chancen sind zu nutzen.
7. Bei der Reform der Zuckermarktordnung müssen nicht zuletzt auch die Belange der Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt werden. Sollten im Ergebnis der Reform Arbeitsplatzverluste im Bereich der Zuckerwirtschaft und der vor- und

nachgelagerten Stufen eintreten, so bedarf es der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer.

8. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder unterstützen die EU-Kommission in ihrem Bestreben, auf die Situation der jeweiligen AKP-Staaten zugeschnittene Anpassungskonzepte für deren Zuckersektor zu entwickeln und länderspezifische Hilfsprogramme anzubieten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Der bisher vorgeschlagene Teilausgleich in Höhe von 60% des kalkulierten Einkommensverlustes soll nicht unterschritten werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die EBA-Initiative sollte mit dem Ziel modifiziert werden, langfristig feste Lieferquoten für Zucker im Einvernehmen mit den LDC zu vereinbaren.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Angesichts der derzeit kaum einschätzbaren Mengenentwicklung sollte als unterstes Auffangnetz unter strengen Restriktionen auch die Möglichkeit zur Intervention beibehalten werden.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005
auf dem Petersberg/ Königswinter**

TOP 4.3: Informationssystem zur Ernährungsnotfallvorsorge

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.

Das BMVEL wird in der nächsten Agrarministerkonferenz über den Fortgang berichten.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.4: Beteiligung der Länder an der Grünen Woche

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz stellt mit Unverständnis fest, dass die CMA und der dort gebildete Arbeitskreis bisher auf den Beschluss von Burg Warberg nicht reagiert und kein Konzept vorgelegt haben.

2. Die Agrarministerkonferenz ist der Auffassung, dass die Beiträge der Landwirtschaft an den Absatzfonds in weit höherem Umfang als bisher im Sinne einer regionalen Öffnung für eigenständige Marketingmaßnahmen der Länder eingesetzt werden sollten. Sie beschließt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Vorsitzlandes Nordrhein-Westfalen, an der die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein teilnehmen und die bis zur Herbst – AMK Eckpunkte für ein Gemeinschaftskonzept Agrarmarketing und entsprechende Vorschläge für Änderungen des Absatzfondsgesetzes vorlegen soll.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.5: Erneuerbare Energien als Einnahmequelle in der Land- und Forstwirtschaft

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL über die Diskussion des „Memorandums Nachwachsende Rohstoffe“ auf europäischer Ebene zur Kenntnis.
2. Sie teilen die darin vertretene Auffassung des BMVEL, dass Nachwachsende Rohstoffe und Energie aus Biomasse ein Innovationsmotor für die Entwicklung neuer Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen sind. Nachwachsende Rohstoffe und Energie aus Biomasse können damit zu einem wesentlichen Baustein der Lissabon-Strategie der EU werden. Ihre Erzeugung, Verarbeitung und Nutzung in ländlichen Regionen muss ein wesentliches Element für die von der EU-Kommission beabsichtigte Strategie für die ländliche Entwicklung sein.
3. Sie fordern die Kommission auf, künftig der Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen und Energie aus Biomasse in allen Politikfeldern durchgängig einen höheren Stellenwert beizumessen sowie ein abgestimmtes und schlüssiges Förderkonzept zu entwickeln. Insbesondere die Forschungsförderung, die Gestaltung steuerlicher und ordnungspolitischer Rahmenbedingungen, die Schaffung geeigneter Außenhandelsregelungen sowie die Aufklärung, Information und Beratung der Verbraucher sind auf EU-Ebene zu verbessern. Die Maßnahmen müssen ökonomisch ausgewogen und vertretbar sein.
4. Sie bitten die Kommission über die EU-Kraftstoffrichtlinie, die bis 2010 einen An-

teil von 5,75 % am Kraftstoffvolumen vorsieht, Anreize zu schaffen, die einen erheblich höheren Anteil im Jahr 2020 ermöglichen.

5. Die Agrarministerkonferenz fordert die deutschen Fahrzeug- und Motorenhersteller auf, Motortechnik mit der Möglichkeit der Verwendung von Bioethanol, Biodiesel oder anderen Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen auf dem deutschen Markt anzubieten.
6. Sie fordert die Fahrzeug- und Motorenhersteller auf, im Sinne des o. g. Verwendungsziels auch die Produktion und Markteinführung synthetischer Kraftstoffe aus Biomasse (Sunfuel) voranzutreiben.
7. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten das BMVEL, anlässlich der nächsten Agrarministerkonferenz über die Diskussion des Memorandums in den europäischen Gremien zu berichten. Sie bitten das BMVEL des Weiteren in diesem Bericht auch zum Arbeitsstand bezüglich der Neufassung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (BGBl. I 1995 S. 910) vorzutragen.

Protokollerklärung der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder sprechen sich dafür aus, bis 2020 einen Anteil von 25 % biogener Treibstoffe am Gesamtverbrauch zu erreichen. Dieses Ziel ist ehrgeizig, aber erreichbar.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.6: Änderung der Biomasseverordnung

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die Biomasseverordnung so geändert werden kann, dass die energetische Nutzung aller tierischen Nebenprodukte im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes verbessert werden kann und über das Prüfergebnis auf der nächsten Agrarministerkonferenz zu berichten.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.7: Amtliche Methodensammlung im Bereich der Grünen Gentechnik

Beschluss

Ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Überwachung im Hinblick auf die Einhaltung der gentechnikrechtlichen Vorschriften ist dringend erforderlich. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten das BMVEL, zeitnah das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) damit zu beauftragen, im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden der Länder die erforderlichen Schritte zum Erreichen dieses Ziels einzuleiten und dabei die auf europäischer Ebene bereits bestehenden und eingeleiteten einschlägigen Maßnahmen zu nutzen und einzubeziehen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) soll umgehend die für die Gentechnik-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zu einer Besprechung einladen, um angesichts der Aktivitäten, insbesondere auf Gemeinschaftsebene, zur Entwicklung von Probenahme- und Analyseverfahren eine Bestandsaufnahme zu machen und auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen festzulegen.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.8: Umsatzbesteuerung der Pensionspferdehaltung

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, –minister und Senatoren der Länder nehmen das Urteil des BFH und den darauf gründenden Erlass des BMF zum Wegfall der Durchschnittsatzbesteuerung bzw. des ermäßigten Steuersatzes für die Pensionspferdehaltung zur Kenntnis. Sie bedauern, dass aufgrund der EU-Richtlinie 77/388/EWG offensichtlich keine andere Entscheidung möglich war.
2. Die Agrarministerinnen, –minister und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, im derzeit laufenden Änderungsverfahren zur Richtlinie 77/388/EWG (6. Umsatzsteuer-Richtlinie) darauf hinzuwirken, dass in Deutschland zur alten umsatzsteuerlichen Behandlung der Pensionspferdehaltung zurückgekehrt werden kann. Sie halten dazu folgende Fassung der Nr. 11 des Anhang H zur Richtlinie 77/388/EWG für geeignet:

"Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern und Maschinen.

Darüber hinaus Lieferungen und sonstige Leistungen für andere Zwecke, wenn sie von landwirtschaftlichen Betrieben, auch mittels Tierhaltung, erbracht werden und der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft dienen."

In diesem Zusammenhang sollte auch Anhang B zu Artikel 25 der Richtlinie 77/388/EWG wie folgt geändert werden:

„Als landwirtschaftliche Dienstleistungen gelten Dienstleistungen, die normalerweise zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen und soweit sie von landwirtschaftlichen

Betrieben, auch mittels Tierhaltung, erbracht werden und der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft dienen, insbesondere: ...“

3. Die Agrarministerinnen, –minister und Senatoren der Länder bitten das Vorsitzland, der Bundesregierung und der Finanzministerkonferenz die Haltung der Agrarministerkonferenz mitzuteilen.

Protokollerklärung des BMVEL

- Die im Beschluss geforderte Ausdehnung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze widerspricht dem nationalen Ziel der Bundesregierung, Subventionen abzubauen und in diesem Zusammenhang den ermäßigten Steuersatz insbesondere auf notwendige, lebenswichtige Güter zu beschränken.
- Die Umsetzung der Forderung würde zwangsläufig entsprechende Forderungen in anderen Wirtschaftsbereichen nach sich ziehen. Die damit verbundenen Risiken für das Steueraufkommen sind angesichts der schwierigen Haushaltslage und der dringend gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vertretbar.
- Schließlich würde die Verhandlungsposition der Bundesregierung auf EU-Ebene konterkariert und erheblich geschwächt. Auch den anderen Mitgliedstaaten, die sehr weitgehende Wünsche auf Ausdehnung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes haben, müssten entsprechende Ausdehnungen zugestanden werden.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

**TOP 4.9: Russischer Importstopp für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus
Deutschland**

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder

- nehmen den Bericht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Sachstand des Russischen Importstopps zur Kenntnis und
- begrüßen die gemeinsam mit den Ländern erarbeitete Leitlinie für Pflanzengesundheitszeugnisse in Deutschland und sehen die Leitlinie als eine geeignete Grundlage für eine wirksame und bundesweit einheitliche Vorgehensweise in den Ländern an.

Agrarministerkonferenz

am

04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.10: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Rats-Dokumente 6174/04 und 5161/05

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren bekräftigen das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern, dass durch Ausnahmeregelungen in der Richtlinie, beispielsweise vom Herkunftslandprinzip, die berechtigten Schutzbelange der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie im Tier- und Pflanzenschutz gewahrt bleiben, damit es weder zu Inländerdiskriminierung noch zu Dienstleistungsangeboten unterhalb der nationalen Standards kommt.

Protokollerklärung der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder halten es für sinnvoll, die Anliegen zur Dienstleistungs-Richtlinie aus den Bereichen Verbraucherinnen- und Verbraucher -, Tier- und Pflanzenschutz in die weiteren Beratungen auf Landesebene einzubringen.

Protokollerklärung Rheinland-Pfalz:

Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, dass das Ausmaß, in dem nationale Standards im Verbraucherinnen- und Verbraucher -, Tier- und Pflanzenschutz tatsächlich beeinträchtigt werden, beim derzeitigen Stand der Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie nicht umfassend einzuschätzen ist. Eine generelle Forderung nach Ausnahmeregelungen in der Richtlinie wird daher zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, zu mal bereits der jetzige Entwurf der Richtlinie vorsieht, Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen einer Genehmigungsregelung zu unterwerfen.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.11: Beitragsfestsetzung zur Unfallversicherung von Imkereien

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL über den Stand einer Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Bezug auf die Beitragsfestsetzung zur Unfallversicherung für Imkereien zur Kenntnis.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 4.12 : Sicherstellung der Auszahlung der Betriebsprämie

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder unterstreichen das Ziel, die Auszahlung der Betriebsprämie noch im Dezember 2005 zu erreichen, um eventuellen Liquiditätsengpässen in den landwirtschaftlichen Betrieben vorzubeugen. Voraussetzung zur Auszahlung sind länderübergreifende Datenmeldungen und -abgleiche.

Die Agrarministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, dass die in der Anlage genannten Termine zur Erreichung der Auszahlung in 2005 eingehalten werden müssen.

Da durch nichtvorhersehbare Ereignisse die Realisierung der Termine gefährdet sein könnte, bitten die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder das BMVEL auf europäischer Ebene rechtzeitig die rechtlichen Voraussetzungen für Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gemäß Art. 28 (3) der VO (EG) Nr. 1782/2003 zu schaffen.

Anlage zum TOP 4.12

Terminliste¹ zum Verfahrensablauf Auszahlung Betriebsprämie

Meldung aller Antragsteller an die ZID	Länder	30.06.2005
Antragsteller-Abgleich	ZID	01.07.2005
Meldung Stilllegung→BMVEL	Länder	12.07.2005
Meldung Stilllegung→KOM	BMVEL	01.08.2005
ZAF wegen der neuen OGS-Flächen 2003, ggf. 2004	Länder	01.08.2005
Meldung der beantragten Flächen an die ZID	Länder	30.08.2005
Bundesweiter Flächenabgleich	ZID	31.08.2005
Meldung der Summe Z _{NR} je Land an die ZID	Länder	15.09.2005
Berechnung des Koeffizienten Nationale Reserve	BLE	16.09.2005
Berechnungsalgorithmus „Betriebsprämie“	AG	30.09.2005
Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Milchreferenzmengen und der „Gewährungsfähigkeit“ 2005	Länder	30.09.2005
Austausch der länderübergreifenden BIB-Anteile und Flächen (AL, DGL)	Länder	30.09.2005
Austausch der länderübergreifenden OGS-Beantragung 2003	Länder	30.09.2005
Ggf. Austausch der länderübergreifenden OGS-Beantragungen 2004	Länder	30.09.2005
Berechnung Anteil DGL 2003 und 2005	Länder	14.10.2005
Meldung Anteil DGL→BMVEL	Länder	15.10.2005
Lieferung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen an die ZID	Länder	01.11.2005
Zuteilung der Zahlungsansprüche, Endtermin	Länder	15.12.2005
Auszahlung der Betriebsprämie		31.12.2005

¹ Entsprechend der Programmbeschreibung Betriebsprämie

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 5.1: Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz des BMVEL zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder stellen fest, dass der Bund mit seinem angekündigten „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“ die seit Jahren erfolgreich laufenden Bemühungen der Länder, den Pflanzenschutzmittelaufwand, insbesondere durch das Konzept des Integrierten Pflanzenschutzes, zu reduzieren, aufgreift. Sie gehen davon aus, gemeinsam mit den Landwirten und den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Aktivitäten der Länder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in 10 Jahren um 15 % weiter vermindern zu können. Damit werden die Marktposition der deutschen Landwirtschaft gestärkt, die Betriebskosten verringert und die Umwelt entlastet.
3. Der Pflanzenschutz hat in Deutschland durch nationale Rechtsvorschriften, Forschung, Beratung und Überwachung bereits ein hohes Schutzniveau erreicht, das durch gezielte Maßnahmen noch verbessert werden kann. Sie begrüßen deshalb Initiativen zur weiteren Reduktion der Pflanzenschutzmittelanwendung und verweisen dazu auch auf das vom Bund vorgelegte „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder stellen fest, dass das Projekt „Verdeckte Feldbeobachtung“ vom BMU und UBA dem Ansatz des Reduktionsprogramms zuwider läuft und gestoppt werden muss.

4. Die zuständigen Referenten von Bund und Ländern werden beauftragt, bis zur Frühjahrstagung 2006 auf Basis des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz sowie weiterer Initiativen geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln, um das Ziel einer nachhaltigen Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erreichen zu können.

Protokollerklärung Nordrhein-Westfalen:

Auch durch die erfolgreichen Anstrengungen zum Ausbau des ökologischen Landbaus wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland verringert.

Protokollerklärung Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein hält eine offene Datenerhebung für sinnvoll und kann insofern den letzten Satz von Ziffer 3 des Beschlusses nicht mittragen.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 5.2: Abstandsregelungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder weisen erneut auf den notwendigen Änderungsbedarf bei den Abstandsregelungen für die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hin. Die derzeitige Situation ist unbefriedigend und bedarf dringend der Verbesserung und Vereinfachung.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten das BMVEL, gegenüber dem BMU darauf zu drängen, dass eine für die Praxis tragfähige Konzeption frühestmöglich in Kraft gesetzt werden kann.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005
auf dem Petersberg/ Königswinter**

TOP 6.1: Schutz der Tiere beim Transport

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 6.2: Nationale Regelung zur Salmonellenbekämpfung bei Schlachtschweinen

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen zur Kenntnis, dass Salmonelleninfektionen in Schweinebeständen, die nicht zur Erkrankung der Tiere aber kontinuierlich zur Kontamination von Schweinefleisch mit Salmonellen führen, ein dringendes Verbraucherschutzproblem darstellen.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder stellen fest, dass die erst für das Jahr 2009 zwingend vorgesehene Einrichtung nationaler Bekämpfungsprogramme nach der EG-Zoonosen-Bekämpfungsverordnung sowohl für den Verbraucherschutz als auch bezüglich der Marktfähigkeit des in Deutschland produzierten Schweinefleisches zu spät terminiert ist.
3. Die Agrarministerkonferenz verständigt sich darauf, gemeinsam eine Strategie unter Einbeziehung der vom BMVEL vorgelegten Eckpunkte und des VO-Entwurfs zur Salmonellenbekämpfung aus dem Jahre 2000 kurzfristig zu erarbeiten.
4. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder fordern das BMVEL auf, bei der Kommission der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass sich die Gemeinschaft an den Kosten des nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramms beteiligt.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

**TOP 6.3: Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementsystemen
im gesundheitlichen Verbraucherschutz**

Beschluss

Die Agrarministerkonferenz nimmt den Abschlussbericht der Projektgruppe „Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagement-Systemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ der Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz zur Kenntnis. Sie hält es unter Beachtung der Rechtslage für erforderlich, dass in den Ländern Qualitätsmanagement-Systeme auf der Basis des vorgelegten Rahmenkonzeptes eingerichtet werden. Bei der Umsetzung ist die jeweilige Rechtslage in den Ländern zu berücksichtigen. Die Agrarministerkonferenz ersucht die LAGV, eine weitergehende Konkretisierung dieser Grundsätze zu erarbeiten, die auch eine einheitliche Anwendung zum Ziel hat.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005
auf dem Petersberg/ Königswinter**

TOP 6.4: Nationales Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit 2005/2006

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder stimmen dem vom BMVEL in Abstimmung mit den Ländern für die Jahre 2005 und 2006 gemäß Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG erarbeiteten Nationalen Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit zu.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 7.1: Schutz des Regenwaldes in den Tsunamigebieten durch Holzlieferungen aus Deutschland und Europa

Beschluss

1. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundes über die seitens der Bundesrepublik Deutschland bisher eingeleiteten Maßnahmen zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen Grundlagen im Bereich Land- und Fischereiwirtschaft in den von der verheerenden Flutkatastrophe betroffenen Gebieten Südostasiens zur Kenntnis.
2. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit zum Schutz des Regenwaldes durch geeignete Holzexporte aus Deutschland und Europa oder durch Maßnahmen zur Selbsthilfe vor Ort bzw. durch die Unterstützung einer nachhaltigen regionalen Forstwirtschaft der Wiederaufbau in den durch den Tsunami geschädigten Staaten unterstützt werden kann.
3. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, die hierfür erforderlichen Mittel aus dem Hilfsfonds zur Verfügung zu stellen.
4. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder sprechen sich dafür aus, die Länder überdies verstärkt in die Koordination und Realisierung von langfristig angelegten fachbezogenen Projekten, u.a. im Bereich der Fischereiwirtschaft (Projekte der Aquakultur, der kleinen Küstenfischerei, des Bootsbaus usw.), einzubeziehen.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 8.1: Abbau von länderübergreifenden Gremien und Arbeitsgruppen

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz hält die Arbeit von Bund/Länder-Gremien in ihrem Zuständigkeitsbereich für unverzichtbar. Nach ihrer Auffassung sind diese eine notwendige Folge des föderalen Staatsaufbaus, aus dem sich zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs von EU- und Bundesrecht und damit auch im Interesse der Transparenz ein regelmäßiger Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf ergibt. Daher sind auch zukünftig länderübergreifende Gremien im Zuständigkeitsbereich der Agrarministerkonferenz erforderlich.

2. Die Agrarministerkonferenz hält folgende vier Arbeitsgremien für erforderlich:
 1. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt
 2. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung
 3. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Forst
 4. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Mitglieder der AMK-Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich die Abteilungsleiter.

3. Die Agrarministerkonferenz betont, dass sonstige Bund-Länder-Referententreffen, die projekt- und anlassbezogen in der Regel auf Einladung des Bundes erfolgen, keine Arbeitsgremien im Sinne der Geschäftsordnung der Agrarministerkonferenz sind.

4. Die Agrarministerkonferenz fordert die jeweiligen Vorsitzenden der Gremien auf, eine effiziente Gremienarbeit sicherzustellen und dabei folgende Zielvorgaben zu berücksichtigen:
 1. Durchführung der Sitzungen der Arbeitsgremien an einem gut erreichbaren Ort,
 2. Begrenzung der Sitzungsdauer möglichst auf einen Tag,
 3. soweit wie möglich Verzicht auf routinemäßigen Tagungsturnus und
 4. Einsatz moderner Kommunikationstechnik und stärkere Nutzung der Möglichkeit des Umlaufverfahrens zur Verringerung der Zahl der Sitzungstermine.

5. Die Agrarministerkonferenz bittet das Vorsitzland, die Ministerpräsidentenkonferenz unter Bezugnahme auf deren Beschluss zu TOP 7 „Abbau länderübergreifender Gremien und Arbeitsgruppen“ vom 17. Juni 2004 über diesen Beschluss der Agrarministerkonferenz zu berichten.

Protokollerklärung Rheinland-Pfalz:

Rheinland-Pfalz unterstützt den Beschluss der LAGV, in dem die Beibehaltung der im Jahre 2002 von der AMK (Beschluss vom 20.3.2002 und 6.9.2002) und der GMK (Beschluss vom 20. und 21.6.2002) eingerichteten Länder-Arbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) bekräftigt wird. Die Koordination des Vollzugs der Rechtsvorschriften ist Ländersache. Der Bund ist in der LAGV als Gast vertreten.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005
auf dem Petersberg/ Königswinter**

TOP 8.2: Änderung der Geschäftsordnung der Agrarministerkonferenz

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 8.3: Fortführung und Betrieb der Internet-Präsenz der AMK

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz wird mit einer neu strukturierten Homepage unter der Internet-Adresse www.agrarministerkonferenz.de auftreten.
2. Die Internetpräsenz der Agrarministerkonferenz präsentiert sich über einen allgemeinen öffentlichen Bereich sowie einen internen Arbeitsbereich, in dem mittels eines Online-Konferenzsystems die Vorbereitungen und die Abstimmungen der Amtschef- und Agrarministerkonferenzen unterstützt werden.
3. Die Agrarministerkonferenz bittet das jeweilige Vorsitzland, den Internetauftritt zu betreuen.
4. Die Agrarministerkonferenz bittet das derzeitige Vorsitzland Nordrhein-Westfalen, während seiner Amtszeit die Erneuerung und den Ausbau der Homepage voranzutreiben. Die dadurch entstehenden einmaligen Kosten in Höhe von rund 25.000 € für die Erwerbung der Softwarelizenz und die Einrichtung und Anpassung des Systems werden von den Ländern zu 95 % gemäß Königssteiner Schlüssel übernommen. Der Bund trägt 5 % der Kosten. Die durch den dauerhaften Betrieb entstehenden Kosten werden auf ca. 12.000 €/ Jahr angesetzt und von den Ländern zu 95 % gemäß Königssteiner Schlüssel übernommen. Der Bund trägt 5 % der Kosten. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren gehen davon aus, dass die vorgenannten Kosten nicht überschritten werden.

5. Der Internetauftritt der Agrarministerkonferenz erfolgt gemäß Geschäftsordnung der Agrarministerkonferenz. Eventuelle Internetauftritte bestehender oder zukünftiger Arbeitsgremien der Agrarministerkonferenz erfolgen eigenständig und werden mit der Homepage der Agrarministerkonferenz verlinkt.

6. Der Internetauftritt der Agrarministerkonferenz entspricht in seiner Gestaltung und der Handhabung des Online-Konferenzsystems dem Erscheinungsbild und dem Daten-Management des Internetauftritts der UMK in der Version 2.0.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 8.4: Aufbau einer gemeinsamen Informations- und Kommunikationsplattform von Bund und Ländern

Beschluss

Die Agrarministerkonferenz stellt fest, dass Bund und Länder über die Zentralstelle für Agrardokumentation und –information (ZADI) bereits für mehrere Anwendungsgebiete einzelne, getrennt voneinander betriebene Fachinformations- und Kommunikationsplattformen nutzen. Diese inhaltliche, technische und organisatorische Trennung ist kostenintensiv und verhindert einen zentralen Zugang der Benutzer mit übergreifendem Informationsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sieht die Agrarministerkonferenz die Notwendigkeit, eine gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform zu errichten und dabei die bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen und zurzeit getrennten Fachinformationssysteme zusammen zu führen.

Sie beauftragt daher den Koordinierungsausschuss „Fachinformation Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (FIS-ELF) zur Herbst-Agrarministerkonferenz 2005 die Zusammenführung der Fachinformationssysteme zu prüfen und ggf. einen Vorschlag für den Aufbau und dauerhaften Betrieb einer gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform in Verbindung mit einem Finanzierungskonzept vorzulegen.

Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 9.1: Genehmigung der GAK – und EPLR – Änderungen für das Jahr 2005

Beschluss

1. Die Agrarministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der nationalen Umsetzung der Nitratrichtlinie und der Genehmigung von Förderungen im ländlichen Raum herstellt. Sie ist sich einig, dass die Nitratrichtlinie der Europäischen Union im Jahr 2005 schnellstmöglich richtlinienkonform umzusetzen ist.
2. Um das Ziel einer richtlinienkonformen Umsetzung der Nitratrichtlinie zu erreichen, beauftragt die Agrarministerkonferenz die Referenten für Acker- und Pflanzenbau unter Vorsitz des Bundes, den Entwurf einer neuen Düngeverordnung so frühzeitig vorzulegen, dass darüber noch vor der Sommerpause vom Bundesrat beschlossen werden kann.
3. Im Rahmen der neuen Düngeverordnung sollen insbesondere die seitens der Europäischen Kommission vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden betreffend
 - der Begrenzung der Stickstoffzufuhr auf grundsätzlich 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
 - spezieller Regelungen zur Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf stark geneigten Flächen.
4. Da zur vollständigen Umsetzung der Nitratrichtlinie auch geeignete Regelungen zum Fassungsvermögen von Behältern zur Dunglagerung erforderlich sind, bittet die Agrarministerkonferenz die Länder, schnellstmöglich Landesregelungen über

eine Mindestlagerkapazität von 180 Tagen zu erlassen. Dabei sollten insbesondere für kleinere und auslaufende Betriebe geeignete Lösungen vorgesehen werden.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 9.2 Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete

Beschluss

4. Die Agrarministerinnen, –minister und Senatoren der Länder stellen fest, dass der von den Dienststellen der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Neuabgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete („Methodology for the redefinition of `intermediate` Less Favoured Areas“) nicht akzeptiert werden kann.

5. Die Agrarministerinnen, –minister und Senatoren der Länder bekräftigen ihren Beschluss vom 7. Oktober 2004 (TOP 3.3.1). Sie fordern die Bundesregierung auf, auf EU-Ebene alles zu unternehmen, dass in Deutschland weiterhin die LVZ als Kriterium für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete verwendet werden kann und eine Überprüfung auf dieser Basis möglich ist.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005
auf dem Petersberg/ Königswinter**

TOP 9.3: Maßnahmen im Reiseverkehr aus Südostasien zum Schutz vor Geflügelpest

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.

**Agrarministerkonferenz
am
04.03.2005**

auf dem Petersberg/ Königswinter

TOP 9.4: Lebensmittelspenden an die Deutschen Tafeln: Vereinbarung über vereinfachte Dokumentation

Beschluss

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder befürworten eine pragmatische Vorgehensweise und unterstützen den Vorschlag eines vereinfachten Dokumentationsverfahrens im Zusammenhang mit der Abgabe von Lebensmitteln an Gemeinnützige Organisationen.

Protokollerklärung Bayern:

Bayern ist weiterhin der Auffassung, dass die Tafeln keine „Lebensmittelunternehmen“ im Rechtssinne sind und kein „Vertrieb von Lebensmitteln“, sondern eine bloße Verteilung im Interesse bedürftiger Menschen gegeben ist. Auf europäischer Ebene soll deshalb auf eine Klarstellung oder Korrektur der etwa abweichenden Auffassung der Kommission hingewirkt werden. Jedenfalls sollten die Abgabe von Lebensmitteln an und die Entgegennahme durch die Tafeln (unbeschadet von Rückverfolgbarkeitsanforderungen) sanktionsfrei sein.

Anlage I

zu TOP 3.1

Deregulierungsvorschläge

Bundesebene

Die Amtschefkonferenz in Berlin hat mit dem Beschluss zu TOP 3.2., Verfahrensvorschlag zur Umsetzung der Deregulierungsinitiative der EU-Ratspräsidentschaft das Vorsitzland gebeten, weitere Deregulierungsvorschläge der Länder in den Bereichen Verfahren und Statistik in einem Bericht für die nächste Agrarministerkonferenz auf dem Petersberg/Königswinter darzustellen und aufzuarbeiten.

Das Vorsitzland hat zur Zusammenstellung des Berichts die Länder gebeten, weitere Deregulierungsvorschläge aus ihren Ressorts mitzuteilen. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben ihre Vorschläge vorgelegt, das Saarland und Sachsen-Anhalt meldeten Fehlanzeige.

Die gemeldeten Änderungsvorschläge, die die Bundesebene betreffen, sind in der Anlage I erfasst. Die Auflistung der Vorschläge ist in alphabetischer Reihenfolge nach Ländern geordnet erfolgt.

Deregulierungsvorschläge

Bundesebene

	Baden-Württemberg	
(1)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Agrarstatistikgesetz des Bundes vom 08.08.2002
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	§ 47 Besondere Ernteermittlung
	Betroffener Regelungsbereich	Ermittlung der Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten einschließlich der Ermittlung zusätzlicher Beschaffenheitsmerkmale (BEE)
	Problembeschreibung	- Die mit der besonderen Ernteermittlung erfassten Naturalerträge werden bereits mit der Ernte- und Berichterstattung erfasst. Die BEE ermittelt diese Daten genauer. Eine Kosten-Nutzenabwägung legt eine Abschaffung der Besonderen Ernteermittlung nahe.
	Mögliche Entlastungen	- Verzicht auf die Erhebung - Reduktion des Aufwandes bei Verwaltung und den auskunftspflichtigen Landwirten
	Weitere Bemerkungen	
(2)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Agrarstatistikgesetz des Bundes vom 08.08.2002
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • § 46 Ernte und Betriebsberichterstattung Wachstumsstand der Reben
	Betroffener Regelungsbereich	Einstellung der Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben
	Problembeschreibung	- geringer Aussagewert der Berichterstattung
	Mögliche Entlastungen	- Verzicht auf die Erhebung - Reduktion des Aufwandes bei Verwaltung
	Weitere Bemerkungen	
(3)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Landwirtschaftsgesetz vom 05. September 1955
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Landwirtschaftsgesetz vom 05. September 1955
	Betroffener Regelungsbereich	gesamtes Gesetz
	Problembeschreibung	- Grundlage für die Einkommensrechnung nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes ist das Testbetriebs-

		<p>netz. Die Durchführung des Testbetriebsnetzes liegt bei den Ländern und verursacht dort Verwaltungsaufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landwirtschaftsgesetz ist veraltet . Die in § 4 vorgeschriebene Vergleichsrechnung ist nicht aussagekräftig. Die in § 5 vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Disparität werden in den Agrarberichten nur sehr abstrakt beschrieben. Konkrete agrarpolitische Folgerungen werden daraus nicht gezogen. - Der Aufwand für die Datenbereitstellung steht im Missverhältnis zum konkreten Nutzen
	Mögliche Entlastungen	<p>Anpassung des Gesetzes</p> <p>Verzicht auf den "Bericht über die Lage der Landwirtschaft" nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die Agrarberichterstattung - Einsparung bei den Länderverwaltungen
	Weitere Bemerkungen	<p>EU-rechtliche Rahmenbedingungen:</p> <p>Aufgrund der Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15.06.1965 über die Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen sind die Mitgliedstaaten zur Lieferung repräsentativer Buchführungsabschlüsse an die EU verpflichtet. Diese Aufgabe kann der Bund auch ohne dem Landwirtschaftsgesetz und ohne Beteiligung der Länder nachkommen.</p> <p>Durch den Konzentrationsprozess bei den landwirtschaftlichen Buchstellen ist eine zentrale Beschaffung repräsentativer Abschlüsse unter Berücksichtigung der in der Verordnung geforderten Regionalisierung durch den Bund grundsätzlich möglich.</p>
(4)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	
	Betroffener Regelungsbereich	<p>In der o. g. Verordnung sind gesetzliche Handelsklassen für folgende Obst- und Gemüsearten definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dicke Bohnen, Feldsalat, Knollensellerie, Kohlrabi, Kulturechampignons, Meerrettich, Radies, Rettiche, Rote Beete, Schwarzwurzeln, Himbeeren und Brombeeren, Heidelbeeren und Preiselbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren.
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Während für die meisten Obst- und Gemüsearten EG-Vermarktungsnormen gelten, gelten gesetzliche (nationale) Handelsklassen nur noch für einige im Binnenmarkt weniger bedeutsame Obst- und Gemüsearten. Gesetzliche Handelsklassen sind fakultativ (freiwillig) anzuwenden. Werden die genannten Erzeugnisse jedoch mit einer Handelklasse ausgezeichnet, unterliegen sie auch der amtlichen Qualitätskontrolle. Im Gegensatz zu den EG-Normen wurden die gesetzlichen Handelsklassen seit Jahrzehnten nicht mehr überarbeitet und entsprechen häufig nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ein wesentlicher Nachteil gesetzlicher Handelsklassen ist, dass sie nur Ware auf dem deutschen Markt betreffen. Dies hat in Zeiten eines europäischen Binnenmarktes seinen Sinn verloren.
	Mögliche Entlastungen	Streichung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse
	Weitere Bemerkungen	Sofern die Definition von Normen für einzelne der o. g. Erzeugnisse für erforderlich gehalten werden, sollte die Schaffung einer entsprechenden EG-Norm angestrebt werden.

	Nordrhein-Westfalen	
(5)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich Problembeschreibung	Novellierung des Vieh- und Fleischgesetzes - die Gesetzesnovellierung enthält die Bereiche, die laut EG zu regeln sind: a) Preismeldepflicht und b) Handelsklasseneinstufung - ersatzlose Streichung aller Regelungen, die die Beziehungen zwischen den Marktpartnern betreffen
(6)	Änderungsvorschlag Richtlinie(n) / Verordnung(en) Spezifische Norm (Art. o.ä.) Betroffener Regelungsbereich Problembeschreibung Mögliche Entlastungen	Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) § 10 Finanzierung Die Beiträge zum Absatzfonds werden von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft im Wege einer parafiskalischen Abgabe eingezogen Vielfach wird die zwangsweise Erhebung der Beiträge zum Absatzfonds kritisiert und auf die Kostenbelastung der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen a) Begrenzung der Beiträge b) Umstellung auf freiwillige Beitragsleistung zur Finanzierung des Absatzfonds
(7)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich Änderungsvorschlag	Agrarstatistik Heraufsetzung der unteren Erfassungsgrenze in der Agrarstatistik Heraufsetzung von 2 ha auf 5 ha
(8)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Spezifische Norm (Art. o.ä.) Betroffener Regelungsbereich Problembeschreibung	EU-Saatgutrichtlinien/Saatgutverkehrsgesetz • Saatgutverkehrsgesetz, div. §§ Amtliche Anerkennung von zertifiziertem Saatgut - Eine spürbare Vereinfachung des Saatgutrechtes und damit Entlastung der Länder ist nur durch umfassende Änderungen wie den Verzicht auf die amtliche Anerkennung von Z-Saatgut erreichbar. Private Qualitätssicherungssysteme, die Wettbewerbsbedingungen des Saatgutmarktes sowie die stichprobenartige Überwachung des Saatgutverkehrs zur Gewährleistung der staatlich festgelegten Qualitätsanforderungen können auch ohne amtliche Saatgutenerkennung eine gleichbleibend hohe Saatgutqualität gewährleisten. Basis- und Vorstufensaatgut als Ausgangsmaterial zur Erzeugung von Z-Saatgut sollten jedoch weiterhin eine amtliche Anerkennung durchlaufen. Die Saatgutverkehrscontrole müsste in einem solchen System jedoch verstärkt werden.
	Mögliche Entlastungen	- Reduzierung der amtlichen Saatgutenerkennung auf Basissaatgut - Verlagerung staatlicher Qualitätskontrolle auf privatwirtschaftliche Systeme
	Weitere Bemerkungen	- auch Inhalt eines Entschließungsantrags aus BW für Bundesrat am 28.2.2005

(9)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten vom 28.02.1951 (BGBl I S. 811)
	Spezifische Norm (Art. o.ä.) Betroffener Regelungsbereich	§ 22 Umlagen Die Beiträge zur Milchumlage werden von den Molkereien im Wege einer parafiskalischen Abgabe eingezogen.
	Problembeschreibung	Vielfach wird die zwangsweise Erhebung der Beiträge zur Umlage und deren unterschiedliche Höhe kritisiert. Es wird auf die unterschiedliche Kostenbelastung der Milcherzeuger in den Ländern hingewiesen.
	Mögliche Entlastungen	Einführung einheitlicher Beiträge.
(10)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Agrarstatistikgesetz des Bundes vom 08.08.2002
	Spezifische Norm (Art. o.ä.) Betroffener Regelungsbereich	§ 47 Besondere Ernteermittlung Ermittlung der Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten einschließlich der Ermittlung zusätzlicher Beschaffenheitsmerkmale (BEE)
	Problembeschreibung	- Die mit der besonderen Ernteermittlung erfassten Naturalerträge werden bereits mit der Ernte- und Berichterstattung erfasst. Die BEE ermittelt diese Daten genauer. Eine Kosten-Nutzenabwägung legt eine Abschaffung der Besonderen Ernteermittlung nahe.
	Mögliche Entlastungen	- Verzicht auf die Erhebung - Reduktion des Aufwandes bei Verwaltung und den auskunftspflichtigen Landwirten
	Weitere Bemerkungen	
	Schleswig-Holstein	
(11)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Reduzierung des Testbetriebsnetzes
	Betroffener Regelungsbereich Änderungsvorschlag	Testbetriebsnetz Das deutsche Testbetriebsnetz sollte konsequent auf die Zuarbeit zu den europäischen Agrarstatistiken beschränkt werden. <u>Begründung</u> Das Testbetriebsnetz ist ursprünglich in den 50er Jahren für die jährliche Agrarberichterstattung nach dem Landwirtschaftsgesetz geschaffen worden. Ein Teil der Daten bzw. Betriebe wird inzwischen auch für die Weiterleitung an EuroStat genutzt. Ausreichend genaue Anhaltspunkte für die Einkommens- und Strukturentwicklung in der Landwirtschaft lassen sich aus den Angaben für die EU-Statistik ableiten. Für differenzierte betriebswirtschaftliche Analysen haben sich inzwischen auf privater Ebene (Bauernverband; Buchführungsunternehmen, Beratungsringe) aussagefähige Datensammlungen entwickelt, die in

		der Fachpresse intensiv ausgewertet werden.
(12)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich Änderungsvorschlag	Konzentration der Besonderen Ernteermittlung (BEE) Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) sollte auf die Ermittlung von repräsentativen Qualitätsparametern beschränkt werden. Eine Ermittlung der Erntemengen ist nicht länger erforderlich. <u>Begründung</u> Eine genaue Bestimmung der Erntemenge innerhalb der BEE erfordert relativ hohen Aufwand (z.B. Vermessung der Probedruschflächen). Der zusätzliche Informationsgewinn gegenüber der Ernteschätzung durch die regionalen Ernteberichterstatler ist gering.
(13)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich Änderungsvorschlag	Verschlinkung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung Gegenwärtig müssen die Verarbeitungsbetriebe i.d.R. monatliche Meldungen abgeben. Zusammenfassung und Abgleich erfordern Aufwand in den Unternehmen und der Agrarverwaltung der Länder bzw. der BLE. Durch eine Verlängerung des Meldeintervalls würde zwar ein Informationsverlust entstehen, der jedoch vor dem Hintergrund einer fortgeschrittenen Liberalisierung der Marktordnungen akzeptabel erscheint. Das Intervall für die Meldungen sollte auf ein Jahr verlängert werden

Anlage II

zu TOP 3.1

Deregulierungsvorschläge

EU-Ebene

Die Amtschefkonferenz in Berlin hat mit dem Beschluss zu TOP 3.2., Verfahrensvorschlag zur Umsetzung der Deregulierungsinitiative der EU-Ratspräsidentschaft das Vorsitzland gebeten, weitere Deregulierungsvorschläge der Länder in den Bereichen Verfahren und Statistik in einem Bericht für die nächste Agrarministerkonferenz auf dem Petersberg/Königswinter darzustellen und aufzuarbeiten.

Das Vorsitzland hat zur Zusammenstellung des Berichts die Länder gebeten, weitere Deregulierungsvorschläge aus ihren Ressorts mitzuteilen. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben ihre Vorschläge vorgelegt, das Saarland und Sachsen-Anhalt meldeten Fehlanzeige.

Die gemeldeten Änderungsvorschläge, die die EU-Ebene betreffen, sind in der Anlage II erfasst. Die Auflistung der Vorschläge ist in alphabetischer Reihenfolge nach Ländern geordnet erfolgt. Zum Teil sind die vorliegenden Vereinfachungsvorschläge bereits im Bundesrat behandelt worden. Einige der Vorschläge beziehen sich auf Richtlinien oder Verordnungen, die derzeit noch nicht in geltendes Recht umgesetzt sind.

Deregulierungsvorschläge

EU-Ebene (Anhang II)

	Baden-Württemberg	
(1)	<p>Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p> <p>Vorschlag für eine VO über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) [KOM(2004) 490 vom 14.07.2004]</p> <p>Titel II</p> <p>Strategischer Ansatz bei der Programmierung</p> <p>Ausweitung des Programmieraufwandes durch dreistufige Programmierung auf Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> - der EU (strategischer Plan der EU) - des Mitgliedstaates (nationaler strategischer Plan) - des Bundeslandes (ländereigener Programmplan) <p>Dies bedeutet einen erheblichen Zeit- und Abstimmungsbedarf, ohne ersichtlichen Nutzen für die Entwicklung des ländlichen Raumes.</p> <p>- Verzicht auf die Programmierung auf Ebene der EU und des Mitgliedstaats</p> <p>Programmierung auf Ebene der Region (Bundesland)</p> <p>Der dreistufige Strategie- und Programmplanungsansatz widerspricht der eingeforderten Subsidiarität und der gewünschten Stärkung des bottom-up-Prinzips</p>	
(2)	<p>Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p> <p>Titel III</p> <p>Festlegung der Mindestanteile der Schwerpunktsachsen an der gesamten Fondsbeitragsleistung</p> <p>Die Verordnung schreibt bestimmte Prozentsätze als Mindestanteile der Schwerpunktsachsen an dem von der Gemeinschaft finanzierten Betrag vor. Dies führt zu einer nicht sachgerechten Einengung der Entscheidungsspielräume des Mitgliedstaates bzw. der Region.</p> <p>Der Mitgliedstaat bzw. die Region entscheidet in eigener Verantwortung nach den regionalen Gegebenheiten über die Aufteilung der Mittel auf die Schwerpunktsachsen</p> <p>Statt der Festschreibung von Mindestanteilen könnten die Mitgliedstaaten bzw. Regionen verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen in den Entwicklungsplänen zwingend anzubieten, wie sich dies in der laufenden Förderperiode bei Agrarumweltmaßnahmen bewährt hat</p>	
(3)	<p>Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p> <p>a) Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/99 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (geändert durch VO Nr. 816/2004)</p>	

	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	a) Art. 14 (Schulmilch) b) gesamte Verordnung	
	Betroffener Regelungsbereich	Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler und Schulen.	
	Problembeschreibung	In Baden-Württemberg ist die jährliche Menge der abgegebenen Schulmilch trotz diverser Werbemaßnahmen und Absatzinitiativen von über 11 Mio. kg im Jahr 1982 zum Jahr 2003 auf rund 1,35 Mio. kg gefallen. Die Beihilfen sind bei sinkenden Beihilfesätzen in diesem Zeitraum von umgerechnet etwa 5 Mio. € auf rund 0,3 Mio. € gefallen. Aus Kostengründen und wegen mangelnder Akzeptanz der Schüler stellen immer mehr Schulmilchlieferanten die Belieferung gerade von kleineren Schulen ein. Die flächendeckende Versorgung geht damit verloren. Der erforderliche Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten steht bei stetigem Absatzrückgang in keinem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme.	
	Mögliche Entlastungen	Wegfall der Maßnahme. Dadurch würde auch der Verwaltungs- und Kontrollaufwand an den zuständigen Behörden entfallen.	
	Weitere Bemerkungen		
(4)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	a) Verordnung (EG) Nr. 1255/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse b) Verordnung (EG) Nr. 2191/81 der Kommission vom 31. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	a) Art. 13 b) gesamte Verordnung	
	Betroffener Regelungsbereich	Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen (Sozialbutter).	
	Problembeschreibung	Um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern, ist die Maßnahme vor allem auch wegen der zunehmenden Bedeutung von Cateringfirmen mit einem zunehmend hohem Kontroll- und Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verbunden. 2003 wurden in Deutschland im Rahmen dieser Maßnahme ca. 13.250 t Butter mit einem Beihilfevolumen der EU von 13,25 Mio. € zur Entlastung des Buttermarktes abgesetzt. Auf EU-Ebene werden jährlich rund 30.000 t verbilligt an gemeinnützige Einrichtungen verkauft. Dieser Absatz dürfte zwar zu einer gewissen Marktentlastung am Buttermarkt beitragen, doch ist angesichts einer Butterproduktion von jährlich etwa 1,7 Mio. t, wovon rund 0,55 Mio. t verbilligt (v.a. für die Backwaren- und Eiscremeherstellung) abgesetzt werden, dieser Effekt eher gering einzustufen. Die Kalkulation der Tagessätze in den gemeinnützigen Einrichtungen dürfte bei einer max. Beihilfe von 2 €/Platz bzw. Bett pro Monat nicht nennenswert berührt werden.	

	Mögliche Entlastungen	In Baden-Württemberg könnten durch den Wegfall dieser Maßnahme voraussichtlich ca. 1,5 Stellen eingespart werden.
	Weitere Bemerkungen	Auf Bundesebene ist zunächst geplant, dass diese Maßnahme künftig voll von der BLE übernommen wird.
(5)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Richtlinie (91/414/EWG) des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 10 der Richtlinie 91/414/EWG
	Betroffener Regelungsbereich	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
	Problembeschreibung	Derzeit erfolgt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene. Die Zulassungsbedingungen sind zwar in der o.g. Richtlinie in den Anhängen II, III und VI geregelt, lassen aber Spielraum in der Auslegung. In Deutschland sind die Zulassungsbedingungen insbesondere im Bereich der Auswirkung von Pflanzenschutzmitteln auf den Naturhaushalt (Wasser, Boden, Luft) strenger geregelt als in anderen Mitgliedstaaten. Beispielhaft seien hier die Abstandsregelungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern genannt, die es beispielsweise in Frankreich nicht gibt. Des Weiteren ergeben sich durch die strengere Zulassung Preisunterschiede für identische Mittel in den verschiedenen Mitgliedstaaten. In Deutschland sind die Mittel in der Regel teurer. Darüber hinaus verlangt der Gesetzgeber in Deutschland bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Mitgliedstaaten zumindest die absolute Produktidentität. Dadurch kam und kommt es teilweise zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere bei der Preisgestaltung.
	Mögliche Entlastungen	Zentralen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die gesamte EU. Dies würde sowohl die Zulassungsbetreiber von Pflanzenschutzmitteln als auch die Landwirte erheblich entlasten und Wettbewerbsverzerrungen wären ausgeschlossen.
	Weitere Bemerkungen	Eine zentrale Zulassung für Pflanzenschutzmittel in der EU wird sowohl von der Bundesregierung als auch von der Kommission abgelehnt. Als Alternative könnte deshalb der österreichische Vorschlag zielführend sein. Er sieht vor, den Binnenmarkt im Bereich Pflanzenschutz zumindest regional zu harmonisieren. Die Kommission hat bereits signalisiert, dass ein Bewertungssystem nach Zonen im Zusammenhang mit einer obligatorischen gegenseitigen Anerkennung innerhalb einer Zone die besten Chancen hat, die Harmonisierung voranzutreiben. Hierzu hat die Kommission einen Vorschlag angekündigt, der jedoch derzeit noch nicht vorliegt.
(6)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	EU-Richtlinie 2002/11/EG vom 14.02.2002; Rebenpflanzgut VO vom 21.01.86
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Rebenpflanzgut
	Betroffener Regelungsbereich	Beschaffenheitsprüfung von Rebenpflanzgut
	Problembeschreibung	- Die Beschaffenheitsprüfung von Rebenpflanzgut wird in Deutschland obligatorisch durchgeführt. Die abschließende Qualitätsprüfung von Rebenpflanzgut kann den Rebschulbetrieben in Eigenverantwortung überlassen werden. Die nationale und internationale Konkurrenz gewährleistet, dass nur qualitativ hochwertige Pfropfreben vermarktetbar sind.
	Mögliche Entlastungen	- Wegfall der Beschaffenheitsprüfung (derzeit durchgeführt durch die Sachgebiete Weinbau der Regierungspräsidien, zum Teil auch von der Weinbauberatung).

	Weitere Bemerkungen	Wegfall der Beschaffenheitsprüfung bei Edelreiser/Unterlagen und Pflropfreben sind ebenso sinnvoll. Eine grundsätzliche Änderung der EU - VO ist zur Zeit in der Diskussion
(7)	Richtlinie(n)/Verordnung(en) Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 <ul style="list-style-type: none"> • Art. 53 - 57, • Titel IV Kapitel 2, 4, 5, 6
	Betroffener Regelungsbereich	Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung, gekoppelte Flächenbezahlungen in den Bereichen Eiweißpflanzen, Energiepflanzen, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln
	Problembeschreibung	Keine stringente Umsetzung des Prinzips der entkoppelten Direktzahlungen <ul style="list-style-type: none"> - Die angestrebte Vereinfachung wird nicht erreicht. - Hoher Verwaltungsaufwand für Maßnahmen mit geringem Teilnahmeumfang und sehr begrenzter Steuerungswirkung
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Umsetzung der Entkopplung ohne Ausnahmen, d.h. Abschaffung der Maßnahmen - Vereinfachung des Verfahrens für Verwaltung und Landwirt - größere Akzeptanz des Systems der entkoppelten Direktzahlungen
	Weitere Bemerkungen	Notwendigkeit der Marktsteuerung über Flächenstilllegung ist nicht mehr gegeben. (siehe auch Änderungsvorschlag aus Bayern)
(8)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 1973/2004
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 8, 16
	Betroffener Regelungsbereich	Beihilfe für Energiepflanzen Beihilfe für nachwachsende Rohstoffe
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Abweichende Regelungen in den Bereichen Beihilfe für Energiepflanzen und Beihilfe für nachwachsende Rohstoffe (u.a. bei nachwachsenden Rohstoffen ist ein Vertragsabschluss mit Aufkäufer und Erntearbeiter möglich; bei Energiepflanzen nur mit Erntearbeiter) - Enge Vorschriften bei der Beihilfe für Energiepflanzen reduzieren die Akzeptanz - Im Verhältnis zur Prämie (45 €/ha) exorbitant hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand.
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinheitlichung der Regelungen <ul style="list-style-type: none"> -Reduktion des Aufwandes bei Verwaltung und Antragsteller -Höhere Akzeptanz der Maßnahme evtl sogar Verzicht auf die <u>Maßnahme Beihilfe für Energiepflanzen</u>
	Weitere Bemerkungen	Hilfsvorschlag zu Vorschlag BW 7
(9)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 796/2004
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Abschnitt II Artikel 30
	Betroffener Regelungsbereich	Einbeziehen der Landschaftselemente in die förderfähige Fläche
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftselemente, die in den in Anhang II der VO (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführten Rechtsakten genannt oder Bestandteil des in Artikel 5 und Anhang IV derselben Verordnung bezeichneten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sein können, sind bei der Betriebsprämie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen

		<p>Parzelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den gekoppelten Beihilfen (Beihilfe für Energiepflanzen, Prämie für Eiweißpflanzen und Beihilfe für Stärkekartoffeln) können diese Landschaftselemente nicht in die förderfähige Fläche einbezogen werden. - Im Verhältnis zu den Prämien der gekoppelten Beihilfen kompliziertes Antragsverfahren und exorbitant hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand. - Vereinheitlichung der Regelungen - Reduktion des Aufwandes bei Verwaltung und Antragsteller <ul style="list-style-type: none"> - Höhere Akzeptanz der Maßnahme <p>(siehe hierzu auch Änderungsvorschlag Bayerns)</p>
		<p>Verordnung (EG) Nr. 796/2004</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Art. 29 bis 33 • Arbeitsunterlage der EU-Kommission AGR/12253/2003 zur Vor-Ort-Kontrolle der Flächen gem. Art. 15 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 (wird z.Z. von KOM überarbeitet)
		<p>Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung der förderfähigen Flächen
		<p>Detailvorgaben für Messverfahren und Messtoleranzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Flexibilität; keine Möglichkeit, einfache ebenfalls angemessene und wirksame Verfahren anzuwenden - hohe Fehlerwahrscheinlichkeit mit entsprechendem Anlastungsrisiko - Messtoleranzen unangemessen niedrig (Bildschirmmessung) - Unangemessen hoher technischer Aufwand - Standard für die Kontrolle und Möglichkeiten des Antragstellers klaffen weit auseinander. Der technische Aufwand, der für die Kontrolle eingesetzt wird, steht in keinem Verhältnis zu den Möglichkeiten, die dem Landwirt zur Flächenermittlung zur Verfügung stehen. - Unter schwierigen Geländebedingungen sind die Vorgaben fast nicht erfüllbar. - Nationale Standards stellen ein ausreichendes Kontrollniveau sicher.
		<p>Mögliche Entlastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf EU-Regelungen, wenn nationale Regelungen vorhanden - Reduktion des Aufwandes - Weniger Abweichung zwischen beantragter und ermittelter Fläche, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.
		<p>Weitere Bemerkungen</p>
(11)		<p>Verordnung (EG) Nr. 796/2004</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Art. 27
		<p>Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl der Kontrollstichprobe
		<p>Detailvorgaben von Risikokriterien für die Auswahl der Stichprobe</p> <ul style="list-style-type: none"> - äußerst komplexes EDV-Verfahren - hohe Fehlerwahrscheinlichkeit mit entsprechendem Anlastungsrisiko - Auswahlkriterien sind dem ausgewählten Antragsteller nur schwer zu vermitteln - im Ergebnis kaum Abweichungen zu einer einfachen Zufallsauswahl - unangemessenes Aufwands-/Ertragsverhältnis
		<p>Mögliche Entlastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Vorgaben; Risikokriterien als Option für die Mitgliedstaaten

		<ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung des Verfahrens - größere Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen
	Weitere Bemerkungen	
(12)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<p>Verordnung (EG) Nr. 796/2004</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Titel IV <p>Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückforderungen und Sanktionen - Im Grunde ausreichend wirksame nationale Regelungen vorhanden. - Fehlende Kongruenz nationaler Verwaltungsvorschriften mit den EU-Vorgaben. - Im Extremfall unterschiedliche Veranzinsungsregelungen für nationalen und EU Anteil bei kofinanzierten Maßnahmen. <p>Mögliche Entlastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf EU-Regelungen, wenn nationale Regelungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Aufwandes - bessere Verständlichkeit für den Antragsteller
	Weitere Bemerkungen	
(13)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VO (EG) Nr. 796/2004 vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu InVeKoS
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Titel IV, Kap.I, Art. 51 Abs. 1
	Betroffener Regelungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarumweltmaßnahmen ▪ Bereich Landschaftspflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlage für die Berechnung der Beihilfen, Kürzungen und Ausschlüsse ▪ Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von Übererklärungen
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügigen Übererklärungen (festgestellte Differenz von 3 % oder über 2 ha) zu Flächen wird mit unverhältnismäßig starker Sanktionierung beegnet - Bei einer festgestellten Differenz von über 20 % Abweichung wird keine flächenbezogene Beihilfe gewährt
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Schwellenwerte - Einführung differenzierte Abstufungen statt pauschalem Ausschluss von Beihilfen bei Übererklärungen von über 20 %
	Weitere Bemerkungen	
(14)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<p>Verordnung (EG) Nr. 817/2004 Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 bzw. Verordnung (EG) Nr. 796/2004</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 817/2004 Art. 71 • Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 Art. 49 • Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Art. 73 <p>Durchführungsbestimmungen zu Investitionen bei Maßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückforderungen
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	
	Betroffener Regelungsbereich	

	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Grunde ausreichend wirksame nationale Regelungen vorhanden. - Fehlende Kongruenz nationaler Verwaltungsvorschriften mit den EU-Vorgaben. - Im Extrem unterschiedliche Verzinsungsregelungen für nationalen und EU Anteil bei kofinanzierten Maßnahmen.
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf EU-Regelungen, wenn nationale Regelungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Aufwandes - bessere Verständlichkeit für den Antragsteller
	Weitere Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Vorschriften hinsichtlich der Verfahren zur Bewilligung und Rückforderung als Rahmenvorschriften erlassen, die durch das nationale Recht ausgefüllt werden
(15)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VO (EG) Nr. 817/2004 vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1257/1999
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kap. II, Abschnitt 6, Art. 72 Abs. 1, Satz 2
	Betroffener Regelungsbe-reich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen im Bereich Investitionsförderung ▪ Anträge, Kontrollen und Sanktionen entsprechend o.g. VO ▪ Ausschluss von Fördermaßnahmen im Folgejahr
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fall der absichtlichen Falschangaben: ▪ Der Ausschluss im Folgejahr greift bei einmaliger Investitionsförderung ins Leere
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf EU-Regelungen, wenn nationale Regelungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Aufwandes - bessere Verständlichkeit für den Antragsteller
	Weitere Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Vorschriften hinsichtlich der Verfahren zur Bewilligung und Rückforderung als Rahmenvorschriften erlassen, die durch das nationale recht ausgefüllt werden.
(16)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2005 und 2007 - Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Anhang I Buchstabe K der Verordnung (EWG) 571/88
	Betroffener Regelungsbe-reich	Erhebung der Ausstattung von landwirtschaftlichen Maschinen bei der Agrarstrukturerhebung und deren überbetrieblichen Einsatz
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebungsmerkmale haben keine Aussagekraft - erheblicher Aufwand für die betroffenen Betriebe
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die Erhebung <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Aufwandes bei Verwaltung und den betroffenen Auskunftspflichtigen
	Weitere Bemerkungen	Erhebungsmerkmale werden 2005 erstmals erhoben. Zwischen dem BMVEL und den Ländern besteht Konsens über die Fragwürdigkeit der Erhebungsmerkmale. Deutschland hat im Verwaltungsausschuss gegen die Verordnung gestimmt.
(17)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2005 und 2007

		<p>- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhang I Buchstabe C Ziffer 5 Buchstabe f der Verordnung (EWG) 571/88
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	
	Betroffener Regelungsbereich	Erhebung von direkten Investitionsbeiträgen, die der Betrieb in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten hat, im Rahmen der Agrarstrukturerhebung.
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Investitionsbeiträge nach der VO 1257/99 werden umfangreich evaluiert - Daten liegen aus anderen Quellen mit höherem Präzisionsgrad vor. - Zusätzliche Erhebung bereits vorhandener Informationen
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die Erhebung <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Aufwandes bei der Verwaltung und Antragsteller
	Weitere Bemerkungen	Erhebungsmerkmale werden 2005 erstmals erhoben.
(18)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<p>EG-Verordnungen zur Festlegung der EG-Vermarktungs-normen für folgende Obst- und Gemüsearten: <i>(Anmerkung: die genannten Normen werden jeweils durch eine EG-Verordnung festgelegt)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Apfel, Aprikosen/Marillen, Artischocken, Avocados, Birnen, Blumenkohl, Bohnen, Chicoree, Erdbeeren, Gurken, Haselnüsse, Kirschen, Kiwis, Knoblauch, Kulturchampignons, Pfirsiche/Nektarinen, Möhren, Pflaumen, Spargel, Tafeltrauben, Tomaten, Walnüsse, Zitrusfrüchte, Zucchini, Mischpackungen aus frischem Obst und Gemüse
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Im Anhang der jeweiligen EG-Verordnung ist eine Klasse Extra definiert (zusätzlich zu Klasse I und II)
	Betroffener Regelungsbereich	EG-Vermarktungs-normen für die o. g. Obst- und Gemüsearten (in den übrigen EG-Vermarktungs-normen für Obst und Gemüse ist eine Klasse Extra nicht definiert)
	Problembeschreibung	Kontrollaufwand des Bundes (bei der Einfuhr) und der Länder (Kontrolle im Binnenmarkt und bei der Ausfuhr) und ggf. Aufwand für die Ahndung von Verstößen
	Mögliche Entlastungen	Streichung der Klasse Extra in den o. g. EG-Vermarktungs-normen
	Weitere Bemerkungen	Die mit den Vermarktungs-normen verfolgten Ziele (lauterer Handel, Markttransparenz, Fernhalten von Ware unzureichender Qualität, Durchführung der Marktorganisation) können durch die Absicherung einer Standardqualität (der Klasse I und II) gewährleistet werden. Weitergehende Anforderungen der Abnehmer bzw. der Verbraucher sollten ggf. durch wirtschafts-eigene Standards oder Qualitätsmarken von der Wirtschaft selbst garantiert und in eigener Verantwortung umgesetzt werden.
(19)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 1 Abs. 2 c)
	Betroffener Regelungsbereich	Präparation von Jagdtrophäen.
	Problembeschreibung	<p>Bei Anwendung der VO wäre die Präparation Jagdtrophäen nur noch durch hierfür zugelassene Stellen erlaubt. Die Einrichtung solcher Stellen macht eine Genehmigung des RP erforderlich.</p> <p>Zusätzlicher Aufwand entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Jäger, durch das Verbringen der Wildteile zur Trophäenpräparation an die dafür zugelassene Stelle. Darüber hinaus wird für die Präparation (aufwendige Handarbeit) ein beträchtliches Entgelt zu entrichten sein. 2. Für die Behörden aufgrund zahlreicher Zulassungsverfahren für die zugelassenen Stellen und deren Überwa-

		<p>chung.</p> <p>Wegen des geringen Gefährdungspotentials aus Teilen von Wildkörpern, die der Herstellung von Jagdtrophäen dienen, ist der bei Vollzug der VO zu treffende Aufwand nicht gerechtfertigt.</p> <p>Wegfall der Ausnahme von Wildkörpern oder Teilen von Wildkörpern, die zur Herstellung von Jagdtrophäen verwendet werden, aus der Aufzählung des Art. 1 Abs. 2 c), der nicht der Verordnung unterliegenden tierischen Produkte.</p> <p>Alternativ: Fortsetzung des Verzehrs auf Vollzug.</p> <p>Die Vorschriften werden derzeit nicht vollzogen.</p>
(20)	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>1) Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p>	<p>Die Vorschriften werden derzeit nicht vollzogen.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 (Forest Focus) vom 17.11.2003 in Verbindung mit dem 1998 von der BRD mitgezeichneten Genfer Luftreinhalteabkommen</p> <p>Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a.) und Art. 16</p> <p>s.o.</p> <p>Die terrestrische Waldzustandserfassung besteht aus einem verpflichtenden Anteil am EU-weit vereinheitlichten Messnetz, das auf einem 16*16km Raster bspw. in Baden-Württemberg 50 Messpunkte umfasst. Die reinen Sachkosten für die Erhebung betragen in BW rund 50.000 € pro Jahr, von denen 50% durch die EU kofinanziert werden.</p> <p>Die bisher jährliche terrestrische Waldzustandserfassung soll in einem dreijährigen Rhythmus erhoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion von Sach- und Personalkosten. - Reduktion von internem Verwaltungsaufwand.
(21)	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VO (EG) Nr. 817/2004 vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1257/1999 ▪ Kap. I, Abschnitt 11, Art. 39, Abs. 1, Satz 1 ▪ Maßnahmen im Bereich Landschaftspflege ▪ Allgemeine Vorschriften für verschiedene Maßnahmen entsprechend o.g. VO ▪ Fallgruppen höherer Gewalt - Enden von Verpflichtungen - Abschließende Anzahl Fallgruppen - Erweiterung der Fallgruppen: Unter anderem Anerkennung weiterer erheblicher betriebswirtschaftlicher Gründe und Härtefälle für den Ausstieg aus Verpflichtungen - Flexibilisierung der Regelung und umfassendere Ausgestaltung durch die Mitgliedsstaaten ▪ VO (EG) Nr. 817/2004 vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1257/1999 ▪ Kap. II, Abschnitt 6, Art. 72, Abs. 1, Satz 1 ▪ Maßnahmen im Bereich Landschaftspflege ▪ Anträge, Kontrollen und Sanktionen entsprechend o.g. VO ▪ Ausschluss von Fördermaßnahmen
(22)	<p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p>	<p>Spezifische Norm (Art. o.ä.)</p> <p>Betroffener Regelungsbereich</p> <p>Problembeschreibung</p> <p>Mögliche Entlastungen</p> <p>Weitere Bemerkungen</p> <p>Richtlinie(n) / Verordnung(en)</p> <p>Spezifische Norm (Art. o.ä.)</p> <p>Betroffener Regelungsbereich</p>

	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen falscher Angaben (grobe Fahrlässigkeit): Ausschluss des Begünstigten für das. entsprechende Kalenderjahr von sämtlichen Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum des betreffenden Kapitels der VO EU 1257/1999. - Der Ausschluss sollte sich ausschließlich auf die betroffene Fördermaßnahme beziehen.
	Mögliche Entlastungen	
	Weitere Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Ausschluss kann in bestimmten Fällen eine dringend erforderliche Leistung nicht mehr gefördert werden und diese wird dann i. d.R. vom Betroffenen auch nicht mehr durchgeführt.
(23)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VO (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitel VI, Art. 24, Abs. 1, Satz 1
	Betroffener Regelungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarumweltmaßnahmen ▪ Kriterien für die Berechnung von Beihilfen für die Agrarumweltverpflichtungen
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Orientierung am Erfolg einer Agrarumweltmaßnahme (Ökologische Ziele/NATURA 2000) wird unzureichend Rechnung getragen, indem die Einkommensverluste sowie der zusätzliche Aufwand und nicht der Erfolg einer Maßnahme im Vordergrund stehen.
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kalkulation von Ausgleichleistungen anhand von festgelegten ökologischen Zielsetzungen
	Weitere Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beispiel: Der zu kalkulierende Ertragsausfall bei Extensivierungsmaßnahmen u.a. auf mageren Standorten5 in NATURA 2000-Flächen ist gering und steht nicht im Verhältnis zum ökologischen Wert der Flächen. Die Akzeptanz der Maßnahmen ist daher zu gering.
(24)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	<p>Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1997 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)</p>
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Zusammenfassung der beiden Richtlinien, Vereinheitlichung insbesondere der Art. 4 Vogelschutzrichtlinie und Art. 4 FFH-Richtlinie
	Betroffener Regelungsbereich	Umweltrecht (Naturschutzrecht), insbesondere Vorgaben bei der Zulassung von Plänen und Projekten sowie rechtliche Sicherung von Schutzgebieten
	Problembeschreibung	<p>Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie zielen beide auf die Erhaltung des europäischen Naturerbes vor dem Hintergrund des Artensterbens. Da die Zielrichtung und Instrumente weitgehend identisch sind, bietet sich eine Zusammenfassung der Richtlinien (Deregulierung) an. Hinzu kommt, dass Regelungen in den Richtlinien inhaltlich differieren, obgleich dies sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Beispiele: Bei Ausnahmeregelungen für Pläne und Projekte können in gemeldeten oder potentiellen FFH-Gebieten öffentliche (auch wirtschaftliche) Belange berücksichtigt werden. Bei noch nicht ausgewiesenen (sog. faktischen) Vogelschutzgebieten sind nach der Rechtsprechung des EuGH dagegen Ausnahmen nur bei Vorliegen überragender Gemeinwohlinteressen möglich, wirtschaftliche Belange genügen nicht. Dies kann im Einzelfall zum Stillstand von Planungen und Projekten führen. Bei FFH-Gebieten kann die rechtliche Sicherung auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen erfolgen. Bei den Vogelschutzgebieten ist dies nicht abschließend geklärt, die Europäische Kommission tendiert dazu, Vertragslösungen als nicht ausreichend zu betrachten.</p>
	Mögliche Entlastungen	Eine Zusammenlegung der Richtlinien könnte auch zu einer Vereinheitlichung der Berichte und Berichtszeiträume

		führen.
	Weitere Bemerkungen	
(25)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Richtlinie (EG) Nr. 92/43/EWG vom 21.5.1992
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> Artikel 6 Abs. 4 Absatz 2
	Betroffener Regelungsbereich	Stellungnahme der Kommission
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Durchführung von Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist eine Stellungnahme der Komm. einzuholen, wenn prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sind. Bisher durchgeführte Verfahren zeigen, dass es hierdurch zu erheblichen Verzögerungen kommen kann. Für die Vorhabensträger und die nationalen Genehmigungsbehörden ist es kaum möglich, den voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens zu kalkulieren.
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtung der Kommission nach Abschluss des Verfahrens Vorgabe eines zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen die Stellungnahme der Kommission abzugeben ist (z.B. wie in Art. 227 Abs. 4 EG-Vertrag: 3 Monate)
	Weitere Bemerkungen	-
(26)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 18, Abs. 3
	Betroffener Regelungsbereich	EU-Strukturförderung
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Erheblicher Aufwand in der Programmplanung führte zu verspäteter Aufnahme der Umsetzung Unterschied Programmplanungsdokument/Ergänzung zur Programmplanung Umfangreiche Anleitungen zur Programmplanung durch die KOM
	Mögliche Entlastungen	<p>In der nächsten Förderperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ersatzloser Verzicht auf "Ergänzung" zur Programmplanung Reduktion des Programmplanungsdokuments auf unverzichtbare Bestandteile
	Weitere Bemerkungen	
(27)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 438/2001
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	<p>Artikel 4</p> <p>Artikel 10 - 12</p> <p>Artikel 9</p> <p>Artikel 15</p>
	Betroffener Regelungsbereich	EU-Strukturförderung
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen an das Kontrollsystem sind überzogen zu viele beteiligte Stellen zu detaillierte Trennung von Funktionen führt zu vermeidbarem Aufwand
	Mögliche Entlastungen	<p>In der nächsten Förderperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduktion des Kontrollaufwands, Orientierung der Kontrollen an den Vorgaben des nationalen Haushaltsvollzugs Zusammenführung von Funktionen unter Beibehaltung des 4-Augen-Prinzips
	Weitere Bemerkungen	
(28)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 1159/2000
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	
	Betroffener Regelungsbereich	EU-Strukturförderung
	Problembeschreibung	VO regelt mit einem mehrseitigem (!) Anhang bis in kleinste Details die Anforderung an die Publizität von EU-

		geförderten Projekten (Werbeplakate; Hinweisschilder; Erinnerungstafeln etc.)
	Mögliche Entlastungen	In der nächsten Förderperiode: - Ersatzloser Verzicht auf VO - Aufnahme einer allgemeinen Verpflichtung ohne Ausführungsdetails in die Allgemeine Strukturfondsverordnung
	Weitere Bemerkungen	
(29)	Berichtspflicht	Überwachung der Klassischen Schweinepest
	Rechtsvorgabe	Entscheidung 2004/450/EG
	Periode	½ jährlich
	Änderungsvorschlag	jährliche Berichtspflicht
(30)	Berichtspflicht	BHV1-Halbjahresbericht
	Rechtsvorgabe	Entscheidung 2004/450/EG
	Periode	½ jährlich
	Änderungsvorschlag	jährliche Berichtspflicht
(31)	Berichtspflicht	Sanierung in Fällen von Aujeszky-Krankheit
	Rechtsvorgabe	Entscheidung 2004/450/EG
	Periode	½ jährlich
	Änderungsvorschlag	jährliche Berichtspflicht
(32)	Berichtspflicht	Tierschutzkontrollen Legehennen, Schweine, Kälber
	Rechtsvorgabe	Artikel 6 Abs. 3 der RL 98/58/EG d. Rates i.V. mit der Entscheidung der KOM 2000/50/EG
	Periode	2 jährlich
	Änderungsvorschlag	Berichtspflicht abschaffen
(33)	Berichtspflicht	Tiertransportkontrollen
	Rechtsvorgabe	Artikel 8 der RL 91/628/EWG
	Periode	1 jährlich
	Änderungsvorschlag	Berichtspflicht abschaffen
(34)	Berichtspflicht	EU-zugelassene Betriebe
	Rechtsvorgabe	Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (<i>Amtsblatt Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 0013</i>) Entscheidung 98/470/EG der Kommission vom 09. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/662/EWG des Rates für die wichtigsten Informationen betreffend Veterinärkontrollen (<i>Amtsblatt Nr. L 208 vom 24. Juli 1998, S. 0054</i>)
	Periode	1 jährlich
	Änderungsvorschlag	Berichtspflicht abschaffen
(35)	Berichtspflicht	Koordinierte Überwachungsprogramme der amtlichen Lebensmittelüberwachung
	Rechtsvorgabe	Berichterstattung nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) - jährliche Berichtspflicht über die ermittelten Ergebnisse der im Labor untersuchten Planproben und die durchgeführten Betriebskontrollen, einschließlich der Daten aus der Überwachungstätigkeit im Weinsektor
	Periode	1 jährlich
	Änderungsvorschlag	Berichtspflicht abschaffen

	Berichtspflicht	Koordinierte Überwachungsprogramme der amtlichen Lebensmittelüberwachung
	Rechtsvorgabe	Berichterstattung nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) - jährliche Berichtspflicht über jährlich wechselnd festgelegte koordinierte Überwachungsprogramme
	Rechtsvorgabe	Berichterstattung nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) - jährliche Berichtspflicht über jährlich wechselnd festgelegte koordinierte Überwachungsprogramme
	Periode	1. jährlich
	Änderungsvorschlag	Berichtspflicht abschaffen
	Bayern	
	Richtlinie(n)/ Verordnung-ge(n)	In der VO (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung der Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (Abl. EG Nr. L 56 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 142/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Abschnitt „K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen“
	Betroffener Regelungsbereich	Landwirtschaft
	Problembeschreibung	In der VO (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung der Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (Abl. EG Nr. L 56 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 142/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007 sollte der Abschnitt „K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen“ vollständig gestrichen werden. Begründung: Das Merkmalprogramm wurde bereits bei der Erhebung im Jahr 1999 ausgesetzt; eine Wiederaufnahme bedeutete eine erhebliche Ausweitung des Merkmalsprogramms.
	Mögliche Entlastungen	Entlastung von statistischen Anforderungen
	Weitere Bemerkungen	
(38)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) KOM(2004) 490 endg.; Ratsdok. 11495/04
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 12: Jährlich zusammenfassende Berichte der Mitgliedsstaaten
	Betroffener Regelungsbereich	Jeder Mitgliedsstaat legt der Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung seiner Strategie vor.
	Problembeschreibung	Der vorgesehene zusätzliche jährliche Synthesebericht auf der Ebene des Mitgliedsstaates ist nicht notwendig, da gleichzeitig ein jährlicher Fortschrittsbericht gefordert wird (Art. 86).
	Mögliche Entlastungen	Streichung der Regelung
	Weitere Bemerkungen	Derzeit findet eine intensive Diskussion über den Verordnungsvorschlag ELER auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe in Brüssel statt. Die Verordnung wird wesentlich die Ausgestaltung der Politik für den Ländlichen Raum aber auch die Verwaltungsverfahren hierzu für den Zeitraum 2007 bis 2013 bestimmen. Gerade im Vorfeld der endgültigen Verabschiedung der ELER erscheint es notwendig, überflüssige bürokratische Regelungen zu vermeiden.

(39)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) KOM(2004) 490 endg.; Ratsdok. 11495/04
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 26: Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder
	Betroffener Regelungsbereich	Investitionen sind nur dort möglich, wo Waldbewirtschaftungspläne vorliegen.
	Problembeschreibung	Die Voraussetzung, dass Investitionen auf Waldbewirtschaftungsplänen beruhen müssen, schließt die meisten Waldbesitzer (beispielsweise in Bayern über 94 %) von einer Förderung nach Art. 26 aus. Waldbewirtschaftungspläne zwingend zu fordern, ist bei der gegebenen Struktur des Waldbesitzes in Deutschland unverhältnismäßig.
	Mögliche Entlastungen	Diese Fördervoraussetzung ist ersatzlos zu streichen.
	Weitere Bemerkungen	Derzeit findet eine intensive Diskussion über den Verordnungsvorschlag ELER auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe in Brüssel statt. Die Verordnung wird wesentlich die Ausgestaltung der Politik für den Ländlichen Raum aber auch die Verwaltungsverfahren hierzu für den Zeitraum 2007 bis 2013 bestimmen. Gerade im Vorfeld der endgültigen Verabschiedung der ELER erscheint es notwendig, überflüssige bürokratische Regelungen zu vermeiden.
(40)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) KOM(2004) 490 endg.; Ratsdok. 11495/04
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 47: Beihilfefähige Gebiete im Rahmen der Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
	Betroffener Regelungsbereich	In Art. 47 Abs. 3 wird eine Neuabgrenzung von Gebieten mit naturbedingten Nachteilen bzw. spezifischen Nachteilen eingefordert. Diese Gebietskulisse stellt die Grundlage für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten dar.
	Problembeschreibung	Eine neue Gebietsabgrenzung wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, ohne dass Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Die bisherige Gebietsabgrenzung in Deutschland wurde anhand objektiver Kriterien vorgenommen. Es ist nicht sinnvoll, diese wiederum in Frage zu stellen. Gleichzeitig wird derzeit die bestehende Gebietskulisse im Rahmen des Aufbaus eines einheitlichen Geo-Informationen-Systems in die GIS-Datenbank eingelesen. Die Vorarbeiten hierzu wären vergeblich, wenn nunmehr eine neue Gebietskulisse definiert werden müsste.
	Mögliche Entlastungen	Die Kommission sollte die in Deutschland bestehende Gebietskulisse weiterhin unverändert anerkennen.
	Weitere Bemerkungen	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Abgrenzungen häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten darstellen. Die Gebietsabgrenzung muss deshalb an objektiven und justiziablen Kriterien vorgenommen werden. Es ist bereits jetzt zu vermuten, dass eine Neuabgrenzung zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten führen wird. Der Aufwand für die Verwaltungsgen ist nicht sachlich zu rechtfertigen.
(41)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) KOM(2004) 490 endg.; Ratsdok. 11495/04
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 86: Jährlicher Fortschrittsbericht
	Betroffener Regelungsbereich	Die Vorschriften des Art. 86 regeln detailliert die Inhalte der jährlichen Fortschrittsberichte.
	Problembeschreibung	Das in Art. 86 beschriebene Berichtswesen ist stark zu vereinfachen. Insbesondere in diesem Bereich ist ein hohes Deregulierungspotenzial erkennbar. Die Berichte sind auf etwaige Änderungen der Rahmenbedingungen und die finanzielle Abwicklung der Programme zu begrenzen.
	Mögliche Entlastungen	Begrenzung der geforderten detaillierten Angaben auf einen Bericht in der Mitte der Programmplanungsphase.

	Weitere Bemerkungen	<p>Weitere Erläuterungen: Derzeit findet eine intensive Diskussion über den Verordnungsvorschlag ELER auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe in Brüssel statt. Die Verordnung wird wesentlich die Ausgestaltung der Politik für den Ländlichen Raum aber auch die Verwaltungsverfahren hierzu für den Zeitraum 2007 bis 2013 bestimmen. Gerade im Vorfeld der endgültigen Verabschiedung der ELER erscheint es notwendig, überflüssige bürokratische Regelungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat zum EU-Vorschlag am 15. Oktober 2004 Stellung genommen (BR-Drs. 565/04 (Beschluss)).</p>
(42)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Gesamte Verordnung
	Betroffener Regelungsbereich	Grundlagen der VO, Regelungen, Standards
	Problembeschreibung	Die VO aus dem Jahr 1991 ist hinsichtlich Inhalt und Regelungen überholt und bedarf einer Aktualisierung und Anpassung an die zwischenzeitlich erreichten Standards.
	Mögliche Entlastungen	<p>Eine Änderung der VO hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarer, eindeutiger Grundlagen, • Aufhebung detaillierter und überalterter Regelungen und • Anpassung an internationale Standards <p>ist ein wichtiger Beitrag zur Deregulierung.</p>
	Weitere Bemerkungen	Die VO ist zwischenzeitlich vielfach geändert und ergänzt worden. Sie ist angesichts der Fülle an Details kaum mehr transparent. Angesichts des 2004 seitens der Kommission vorgelegten Aktionsplans für den Ökolandbau könnte die VO auf wichtige Rahmenregelungen reduziert und dadurch überschaubarer gestaltet werden.
(43)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Gesamte Verordnung
	Betroffener Regelungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Definition der betroffenen Erzeugnisse • Erzeugerorganisationen • Branchenverbände und –vereinbarungen • Interventionsregelungen • Handelsverkehr mit Drittländern • Nationale und gemeinschaftliche Kontrollen • Allgemeine Bestimmungen
	Problembeschreibung	Vielzahl von Regelungen und Querverweisen machen die Verordnung schwer verständlich und bereiten Probleme in der Umsetzung.
	Mögliche Entlastungen	Eine Anpassung und Vereinfachung der VO sollte im Zuge der seitens der Kommission vorzulegenden Reformvorschläge für die Marktordnung für Obst und Gemüse erfolgen.
	Weitere Bemerkungen	
(44)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Artikel 25
	Betroffener Regelungsbereich	Von den Eierzeuger zu führende Register
	Problembeschreibung	Eierzeuger müssen ein umfangreiches Register führen. Darin müssen auch Namen und Anschrift der Käufer fest-

		gehalten werden. In Betrieben, die ihre Eier meist in kleinen Mengen direkt an den Endverbraucher verkaufen, führen derartige Aufzeichnungen zu erheblichem Aufwand.
	Mögliche Entlastungen	Regelung, dass Erzeuger, die ihre Eier direkt vermarkten, von der Pflicht zur Erfassung von Name und Anschrift ihrer Käufer befreit werden.
	Weitere Bemerkungen	
(45)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Gesamte Verordnung
	Betroffener Regelungsbereich	Ermittlung und Berechnung der Einfuhrabgaben bei den im Anhang dieser VO genannten Obst- und Gemüsearten
	Problembeschreibung	Die Vorgehensweise und der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Einfuhrabgaben der im Anhang der VO genannten Produkte sind kompliziert und schwer verständlich und erfordern eine werktägliche Meldung von Notierungen an repräsentativen Märkten in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten.
	Mögliche Entlastungen	Eine Anpassung und Vereinfachung sollte im Zuge der seitens der Kommission vorzulegenden Reformvorschläge für die Marktordnung für Obst und Gemüse erfolgen.
	Weitere Bemerkungen	In Deutschland muss werktäglich von den Standorten Hamburg, München, Frankfurt a. Main, Köln und Berlin eine Vielzahl an Marktdaten erfasst und an die Kommission weitergeleitet werden. Eine Vereinfachung der Marktordnung ist dringend notwendig. Die Kommission arbeitet an Vorschlägen zu einer Reform der gesamten Marktordnung für Obst und Gemüse.
(46)	Richtlinie(n)/Verordnungen	VERORDNUNG (EWG) Nr. 4045/89 DES RATES vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungsfonds sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG in Verbindung mit VERORDNUNG (EG) Nr. 2311/2000 DER KOMMISSION vom 18. Oktober 2000 mit der Liste der Maßnahmen, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates keine Anwendung findet, und zur Aufhebung der Entscheidung 96/284/EG
	Spezifische Norm (Art. o. ä.)	Anhang der VO (EG) Nr. 2311/2000 mit den Maßnahmen, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 keine Anwendung findet; unter anderem für bestimmte (aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierte) Maßnahmen der Verordnung (EG) 1257/1999 (Maßnahmen der ländlichen Entwicklung)
	Betroffener Regelungsbereich	Bei begünstigten Unternehmen sind umfangreiche zusätzliche Prüfungen anhand der Geschäftsunterlagen durchzuführen (sog. „Buchprüfungen“)
	Problembeschreibung	Als Ausnahmen von den Buchprüfungen sind im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 nur die Kapitel Vorruhestand, Benachteiligte Gebiete, Agrarumweltmaßnahmen und Forstwirtschaft genannt. Bei investiven Fördermaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind dagegen Buchprüfungen vorzunehmen, obwohl diese Fördermaßnahmen bereits einem ausgefeilten Kontrollsystem unterliegen.
	Mögliche Entlastungen	Verringerung der Buchprüfungen in den betroffenen Unternehmen durch - Ausdehnung der Ausnahmetatbestände in der VO 2311/2000 auf alle Maßnahmen gemäß VO 1257/99, - Sicherstellung, dass ab 2007 die Ausgaben des EFLL nicht in den Geltungsbereich der VO 4045/89 einbezogen werden.
	Weitere Bemerkungen	Die EU hat vorgeschlagen, ab 2007 für die beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik getrennte Fonds (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft – EGFL und Europäischer Fonds für die Landwirtschaft und Landentwick-

		lung – EFLL) einzurichten. Der Bundesrat hat hierzu einen Beschluss (BR-Drs. 568/04 (Beschluss)) gefasst, der das Anliegen nach Nr. 5. 2. Spiegelstrich mit einschließt.
(47)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM (2004) 489 endg.)
	2Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Art. 7 des Verordnungsvorschlages Art. 8 des Verordnungsvorschlages
	Betroffener Regelungsbereich	Nachgelagerte Kontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Kontrollsysteme der zugelassenen Zahlstellen sowie deren Jahresrechnungen (Art. 7) • Bescheinigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit für die Jahresrechnungen für die Ausgaben des EFLL (Europäischer Fonds für Landwirtschaft und Landentwicklung) und zusätzlich getrennt für die einzelnen Programme (Art. 8).
	Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung des Aufgabenbereichs für die Bescheinigende Stelle, da neuerdings auch die Begleitsysteme der Zahlstellen zu prüfen sind. • Die Berichte der Bescheinigenden Stelle sind Bestandteil der Jahresrechnung. Es ist daher von einer beträchtlichen Erhöhung des Arbeitsaufwandes für die Bescheinigende Stelle auszugehen, wenn für die einzelnen Programme zusätzliche getrennte Jahresberichte abzugeben sind.
	Mögliche Entlastungen	Entlastung durch Vermeidung einer Überreglementierung im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens. Die Bescheinigung mit dazugehörigem Jahresbericht in der bisherigen Form ist vollkommen ausreichend.
	Weitere Bemerkungen	
(48)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1782/2003 DES RATES vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Art. 53 bis 57, Art. 63 Abs. 2
	Betroffener Regelungsbereich	Zahlungsansprüche (entkoppelte Direktzahlungen) bei Flächenstilllegung
	Problembeschreibung	Wie bisher muss die überwiegende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe auch nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einen vorgegebenen Anteil ihrer Ackerflächen obligatorisch stilllegen. Durch die weitgehende Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion ab 2005 verlieren die Direktzahlungen ihren Produktionsanreiz. Damit verliert auch die obligatorische Flächenstilllegung weitgehend ihre Rechtfertigung als Instrument der Marktsteuerung. Die obligatorische Flächenstilllegung sollte deshalb in der EU aufgehoben werden.
	Mögliche Entlastungen	Durch Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung entfällt eine Vielzahl detaillierter Nachweise und Verwaltungsvorgänge für die landwirtschaftlichen Unternehmen wie für die Verwaltungen.
	Weitere Bemerkungen	
(49)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1782/2003 DES RATES vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direkt-

		zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen ...
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Art. 44 Abs. 3 Satz 2
	Betroffener Regelungsbereich	Flächen zur Aktivierung (Auszahlung) von Zahlungsansprüchen müssen dem Betriebsinhaber für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten zur Verfügung stehen
	Problembeschreibung	Die Vorgabe eines Zeitraums ist im Verwaltungsvollzug insbesondere im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle äußerst aufwändig und störanfällig. Vielfach liegen keine schriftlichen Pachtverträge vor. Vor allem in Realteilungsgebieten mit einer Fülle von mündlich verpachteten Klein- und Kleinstparzellen sind schriftliche Bestätigungen teilweise kaum zu bekommen, weil die Eigentümer/Erben nicht mehr vor Ort wohnen.
	Mögliche Entlastungen	Hintergrund für diese Regelung ist v.a. die Vermeidung einer Mehrfachverwendung von Flächen zur Beantragung der Auszahlung von Zahlungsansprüchen. Allerdings erfolgt zur Vermeidung von Mehrfachbeantragung bei den Flächen ohnehin ein entsprechender Flächenabgleich. Die 10-Monats-Regelung soll durch eine Stichtagsregelung ersetzt werden. Die Flächen werden dann nur demjenigen Antragsteller zugerechnet, der sie zu einem bestimmten Antragsstichtag zur Verfügung hat. Durch Abgleich der Flächen wird verhindert, dass eine Fläche von einem Antragsteller mehrfach bzw. von mehr als einem Antragsteller geltend gemacht wird. Daraus ergibt sich eine deutliche Vereinfachung für Antragsteller wie für die Verwaltung bei unveränderter Erreichung des Ziels der Vermeidung von Doppelbeantragungen.
	Weitere Bemerkungen	
(50)	Richtlinie(n)/ Verordnung(en)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
	Spezifische Norm (Art. o. ä.)	Artikel 1 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Buchst. d
	Betroffener Regelungsbereich	Präparation von Jagdtrophäen
	Problembeschreibung	Bei Anwendung der genannten Vorschriften der Verordnung (EG) 1774/2002 ist die Präparation von Jagdtrophäen nur noch in gemäß Art. 18 der VO zugelassenen technischen Anlagen erlaubt. Die Einrichtung solcher Anlagen macht eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Dabei entsteht zusätzlicher Aufwand a) für den Jäger durch das Einholen einer Genehmigung, b) für die Behörden aufgrund zahlreicher Verfahren zur Zulassung der technischen Anlagen und deren Überwachung. Wegen des geringen Gefährdungspotentials von Teilen von Wildkörpern, die der Herstellung von Jagdtrophäen dienen, ist der bei Vollzug der VO zu treffende Aufwand nicht gerechtfertigt.
	Mögliche Entlastungen	Wegfall der Nennung von "Wildkörpern oder Teilen von Wildkörpern, die zur Herstellung von Jagdtrophäen verwendet werden" als Ausnahmetatbestand zur Aufzählung der nicht der Verordnung unterliegenden tierischen Produkte in Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der VO.
	Weitere Bemerkungen	
(51)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	VERORDNUNG (EG) Nr. 796/2004 DER KOMMISSION vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Art. 30 Abs. 2 und 3

	Betroffener Regelungsbereich	Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfefähigen Flächen
	Problembeschreibung	Die bestehenden Regelungen führen zu einer zweigleisigen Flächenbasis für die landwirtschaftlichen Unternehmen und den Verwaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Nettoflächen (ohne Landschaftselemente) bei weiterhin gekoppelten Direktzahlungen (1. Säule, z.B. Energiepflanzenbeihilfe, Eiweißpflanzenbeihilfe) sowie bei flächenbezogenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (2. Säule der GAP, z.B. KULAP, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten). • Bruttoflächen (mit Landschaftselementen) bei den entkoppelten Zahlungsansprüchen (Betriebsprämie mit dem Großteil der Finanzmittel aus der 1. Säule der GAP). Durch die Zweigleisigkeit entsteht ein gravierender Mehraufwand für die Flächenerfassung und –verwaltung.
	Mögliche Entlastungen	Eine Umstellung bei allen Flächenfördermaßnahmen auf das Bruttoflächenprinzip und damit Schaffung einer einzigen und einheitlichen Flächenbasis entlastet landwirtschaftlichen Unternehmen und die Verwaltung erheblich.
	Weitere Bemerkungen	
(52)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Gesamte Richtlinie
	Betroffener Regelungsbereich	Verbot des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln
	Problembeschreibung	Für ein Verbot des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln gibt es keine allgemeinen Stichtage oder Termine. Dies kann dazu führen, dass Pflanzenschutzmittel auch während der Anbausaison verboten werden. Eine solche Unregelmäßigkeit bei Verbotsstichtagen ist wenig praxisfreundlich.
	Mögliche Entlastungen	Es sollte eine Generalregelung eingeführt werden, wonach ggf. das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres verboten wird. Dadurch wäre für den Großteil an Pflanzenschutzmitteln ein einheitlicher und einprägsamer Verbotszeitpunkt erreicht und die Regelungen für Hersteller, Handel und Anwender transparenter.
	Weitere Bemerkungen	Nach wie vor soll ein erforderlichenfalls sofortiges Verbot zu jedem Zeitpunkt eines Jahres möglich bleiben.
(53)	1. Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Alle EU-Vorschriften betreffend Agrarstatistik
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	- entfällt -
	Betroffener Regelungsbereich	- entfällt -
	Problembeschreibung	Erheben und Vorhalten von Daten und Informationen für statistische Zwecke sind zu belastend
	Mögliche Entlastungen	Vereinfachung der Statistiken, Vereinheitlichung von Definitionen, Verminderung der Berichtsfrequenz, intelligente Nutzung vorhandener Datenbestände
	Weitere Bemerkungen	
(54)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Art. 7 und 9 i.V.m. Anhang II
	Betroffener Regelungsbereich	Jagdzeiten für jagdbares Federwild
	Problembeschreibung	Die Vorgaben der EU-Richtlinie sind sehr starr. Regionale Gegebenheiten in großen Mitgliedstaaten wie Deutschland finden bislang keine Berücksichtigung. Auch eine Anpassungsmöglichkeit an die Änderungen natürlicher Phänomene wie z.B. eine stark anschwellende Population ist nicht vorgesehen. Durch die Verkürzung der Jagdzeiten auf der Grundlage der EU-Richtlinie ergibt sich ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand, weil im Bedarfsfall zur Aufhebung der Schonzeit der Erlass von Einzelgenehmigungen notwendig ist.

	Mögliche Entlastungen	Ziel ist ein flexibles System zur Bestandsregulierung, insbesondere eine erleichterte Abänderbarkeit der Anhänge der Richtlinie. Vor allem die Einführung der Möglichkeit zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten würde den notwendigen Aufwand zur Erstellung von Einzelfallgenehmigungen drastisch reduzieren. Dieses System sollte den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entsprechen und gleichzeitig den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Notwendigkeiten Rechnung tragen. Die Einzelfallgenehmigungen zur Aufhebung der Schonzeit werden in der Regel von der unteren Jagdbehörde erteilt.
(55)	1) Richtlinie(n) / Verordnung(en)	FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	
	Betroffener Regelungsbereich	EU-weite Anwendung strenger EU-Schutzvorschriften
	Problembeschreibung	Die strengen EU-Schutzvorschriften gelten auch dann, wenn bei der geschützten Art national oder regional keine Gefährdungssituation gegeben ist(→ Verletzung des Subsidiaritätsprinzips) und verursachen dadurch in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen Probleme. Beispielsweise werden der Kormoran oder der Biber europaweit geschützt, obwohl sie regional in ihrem Bestand gesichert sind, jedoch durch Schäden bei Fischerei bzw. Land- und Forstwirtschaft erhebliche Probleme verursachen. Die in FFH- und Vogelschutzrichtlinie zwar durchaus vorgesehenen, allerdings nur beschränkt möglichen Ausnahmeregelungen werden dabei so eng ausgelegt, dass sachgerechte regionale Lösungen meist der Gefahr von EU-Vertragsverletzungsverfahren ausgesetzt sind.
	Mögliche Entlastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassen weniger restriktiver Ausnahmemöglichkeiten auf der Basis wissenschaftlicher Untersuchungen zum regionalen Gefährdungsgrad • Verbesserung der Kommunikation
	Weitere Bemerkungen	Lt. Ex-Umweltkommissarin Wallström ist der vorgebrachte Überregulierungsvorwurf aufgrund bestehender Ausnahmeregelungen (speziell auch für Kormorane und Biber) unzutreffend. Dem kann jedoch die enge Auslegung der Ausnahmeregelungen entgegen gehalten werden. Seitens der StMUGV-Fachabteilungen wird deshalb empfohlen, den Fall auch weiterhin aufrecht zu erhalten und der Ratspräsidentschaft vorzutragen.
(56)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	VO (EG NR. 1257/1999
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Kapitel VI, Art 24, Abs. 1, Satz 1
	Betroffener Regelungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarumweltmaßnahmen - Kriterien für die Berechnung von Beihilfen für die Agrarumweltverpflichtungen
	Problembeschreibung	Der Orientierung am Erfolg einer Agrarumweltmaßnahme (ökologische Ziele/ Natura 2000) wird unzureichend Rechnung getragen, indem die Einkommensverluste sowie der zusätzliche Aufwand und nicht der Erfolg einer Maßnahme im Vordergrund steht.
	Mögliche Entlastungen	Es sollte stärker auf den Arbeitsaufwand für die Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen, die aus traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungen entstanden sind, abgestellt werden. Ferner ist auf die Beibehaltung der Anreizkomponente zu drängen.
	Weitere Bemerkungen	Der Fall findet sich in der deutschen nicht aber in der Liste der niederländischen Ratspräsidentschaft. Da es Art. 24 der VO zulässt, neben den Einkommensverlusten u.a. auch zusätzliche Kosten (z.B. Arbeitsleistungen) mit heranzuziehen, weicht jedoch der bayerische vom deutschen Entlastungsvorschlag ab.
(57)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	VO (EG) Nr. 1760/2000 vom 17.07.2000 (ABl. EG L 204 S. 1) geändert durch Beitrittsakte vom 23.09.2004 (ABl. EG 236 S. 346, 432)

	Art. 13 bis 18	wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich: Kennzeichnung / Etikettierung des Rindfleisches bis zum Verkauf im Bereich der handwerklichen Metzgereien
	Problembeschreibung	Praktikabilität der Etikettierung ist über den Vorratskühlraum hinaus im Verkaufsbereich nicht gegeben, weil wegen Chargenmischungen beim Verkauf ständig nachetikettiert werden muss. Diese Verwaltungslast überfordert die Metzger und macht sie bei Fehlern zu Straftätern.
	Mögliche Entlastungen	Zumindest der Verkaufsbereich der handwerklichen Metzgereien sollte aus dem VO-Anwendungsbereich herausgenommen werden. Das Nichtregeln dieses Bereiches hätte den Vorteil, dass neben Wegfall der obligatorischen Angaben die Bewerbung mit z. B. regionalen Aussagen zulässig wäre ohne kostenträchtiges Etikettierungssystem
	Weitere Bemerkungen	1. Nach Angaben des Metzgerverbandes sind die Verbraucher an den obligatorischen Angaben nicht interessiert. 2. Die Herausnahme des Verkaufsbereiches der handwerklichen Metzgereien aus der VO (EG) 1760/2000 würde den kompletten Wegfall einer Regelung für einen Teil eines Wirtschaftsbereiches bedeuten und gleichzeitig seine freie Entfaltung bei der Werbung ermöglichen. 3. Der Fall wurde der StK bereits im 1. Anlauf zur Deregulierungsinitiative des EU-Ratsvorsitzes mitgeteilt. Er fand jedoch nicht Eingang in die gesamtdeutsche Liste von BM Clement. Da das StMUGV jedoch nach wie vor von einer Überregulierung ausgeht und da auch St Berninger (BM Künast) in einer ausführlichen Stellungnahme eingeräumt hat, dass die bestehenden Etikettierungsvorschriften für den Verkauf unverpackten Rindfleisches an den Endverbraucher wenig praktikabel seien, soll der Fall erneut benannt werden.
(58)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	VERORDNUNG (EG) Nr. 2065/2001 DER KOMMISSION vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
	Spezifische Norm (Art. o. ä.)	Art. 8 und 9 der VO (EG) Nr. 2065/2001 - Rückverfolgbarkeit und Kontrolle
	Betroffener Regelungsbereich	Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen
	Problembeschreibung	Bei Erzeugern, Handelspartnern und Unternehmen mit entsprechenden Kontrollpflichten sowie bei den Behörden entstehen umfangreiche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten.
	Mögliche Entlastungen	Verzicht auf Art. 8 und 9 der VO (EG) 2065/2001, betreffend die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Diese Regelungsgegenstände sind ausreichend in der VO (EG) 178/2002 geregelt.
(59)	Richtlinie(n)/Verordnung(en)	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000
	spezifische Norm (Art. o.ä.)	Art. 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1760/2003
	Betroffener Regelungsbereich	Verzicht auf die Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-Bestandsregisters
	Problembeschreibung	Betriebe müssen Tierbestandsmeldungen in der zentralen Datenbank registrieren. Gleichzeitig müssen sie ein betriebliches Bestandsregister führen. Betriebe mit Internet-Zugang haben dabei die Möglichkeit, das Bestandsregister in digitaler Form online in der zentralen Datenbank zu führen. Betriebe ohne einen Internet-Zugang müssen dagegen weiterhin ein separates Bestandsregister führen. Führung und Überprüfung des handgeführten Registers bei Betrieben ohne direkten Internet-Zugang bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da dieses handgeführte Bestandsbuch ebenfalls anhand eines Ausdrucks aus der zentralen Datenbank überprüft wird.

		Die Führung und Kontrolle des handgeführten Bestandsregisters stellt somit einen reinen Formalismus dar, der weder die Qualität der Daten verbessert noch zusätzliche Informationen für die Behörden bietet.
	Mögliche Entlastungen	Der Wegfall der Überprüfung des handgeführten Bestandsregisters würde zu einer deutlichen Entlastung für die Kontrollbehörden und für die Landwirte führen ohne die Sicherheit des gesamten Kennzeichnungs- und Registrierungssystems zu beeinträchtigen.
	Weitere Bemerkungen	Mit Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der deutschen Datenbank für Rinder (HI-Tierdatenbank; Entscheidung 2002/67/EG) sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass den Vorgaben der EU in Form dieses „digitalen“ Bestandsbuches hinreichend Rechnung getragen ist und damit auf die parallele Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-Bestandsbuchs verzichtet werden kann. Darüber hinaus werden im Zuge der GAP-Reform beginnend ab 2005 in Deutschland alle Rinderprämien als von der Produktion entkoppelte Zahlungen, die keinen Bezug mehr zum aktuellen Rinderbestand aufweisen, gewährt. Damit entfällt ab 2005 der förderrechtliche Aspekt des Rinder- Bestandsbuchs.
(60)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	Entscheidung der Kommission 98/589/EG Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 Verordnung (EG) Nr. 2680/1999 Verordnung (EG) Nr. 494/1998 Verordnung (EG) Nr. 509/1999 Verordnung (EG) Nr. 911/2004 Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	Angabe bezieht sich auf die vollständigen Rechtsakte
	Betroffener Regelungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung bestimmter Rinder aus spanischem Bestand • Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern • System zur Kennzeichnung von Stieren, die für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen bestimmt sind • Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 (ersetzt durch (EG) Nr. 1760/2000) im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern • Verlängerung der Höchstfrist für die Anbringung von Ohrmarken bei Bisons • Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
	Problembeschreibung	Die o. g. Rechtsakte beinhalten jeweils nur einen Teilbereich des Gesamtkomplexes Rinderkennzeichnung und -registrierung. Diese Regelungen umfassen im Einzelnen Kennzeichnung, Registrierung, Mindestkontrollen, Mindestsanktionen und Ausnahmeregelungen. Der Vollzug der rechtlichen Vorgaben im Bereich Rinderkennzeichnung ist somit durch die Behandlung in verschiedenen Rechtsakten erheblich erschwert.
	Mögliche Entlastungen	Die Zusammenführung, der die Rinderkennzeichnung betreffenden verschiedenen Rechtsakte in <u>eine</u> kohärente Regelung führt zu einer übersichtlichen rechtlichen Regelung. Damit wird die Anwendung bzw. der Vollzug erleichtert und der Bestand an Rechtsakten verringert.
	Weitere Bemerkungen	
	Meckl. Vorpommern	

(61)	Richtlinie(n)/Verordnungen Betroffener Geltungsbereich	??? Vereinfachung der Tierseuchenberichterstattung an die EU-Kommission
	Problembeschreibung	Die Tierseuchenberichterstattung an die EU-Kommission, die aufgrund verschiedener Kommissionsentscheidungen durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat, bindet seit Jahren Personal auf allen Ebenen der Veterinärverwaltung. Obgleich die Notwendigkeit derartiger Berichte für die Beurteilung der Tierseuchenlage und zur Überprüfung der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Tierseuchenbekämpfungs- und Überwachungsprogramme besteht, bedürfen Art, Umfang und Meldeterminus einer grundlegenden Überprüfung durch die Kommission. Zudem gibt es bei bestimmten Bekämpfungs- und Überwachungsprogrammen, an denen sich die Kommission finanziell beteiligt, zusätzliche Meldungs- und Abrechnungspflichten der Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Berichterstattung Doppelmeldungen darstellen. Die Kommission hat zwar in den letzten zwei bis drei Jahren zur besseren Übersicht eine Bündelung der Bestimmungen zu den Berichtspflichten und zur Festlegung der Meldekriterien in zahlenmäßig weniger Entscheidungen vorgenommen, was jedoch hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nur unwesentliche Erleichterungen gebracht hat.
	Problemlösungsvorschlag	In der Diskussion mit der Kommission sollte auf eine weitere Bündelung und Vereinfachung der Tierseuchenstatistik auf das notwendige Maß gedrängt werden. Zudem sollte die Kommission Möglichkeiten der Errichtung einer Zentralen Tierseuchendatenbank prüfen, an die die Mitgliedstaaten nach standardisierten Kriterien die geforderten Daten melden und die im Sinne eines Schnellwarnsystems erweitert werden könnte.
	Niedersachsen	
(62)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	VO (EWG) 344/91 vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder
	Betroffener Regelungsbereich	Handelsklassenschema für ausgewachsene Rinder -Art. 3 Die Verordnung gibt die Anzahl und den Turnus der Überprüfungen der Klassifizierer und der Schlachtbetriebe vor. Beide Vorgaben bedeuten einen hohen Aufwand, weil die Klassifizierer 1x vierteljährlich und die Schlachtbetriebe 2x vierteljährlich zu prüfen sind, wofür es aus fachlicher Sicht 14 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung keine zwingenden Gründe mehr gibt
	Änderungsvorschlag	Aufhebung der Prüfvorgaben, Festlegung, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben oder Verminderung der Prüfhäufigkeit
	NRW	
(63)	Richtlinie(n) / Verordnung(en)	EU-Saatgutrichtlinien/Saatgutverkehrsgesetz
	Spezifische Norm (Art. o.ä.)	• Saatgutverkehrsgesetz, div. §§
	Betroffener Regelungsbereich	Amtliche Anerkennung von zertifiziertem Saatgut
	Problembeschreibung	- Eine spürbare Vereinfachung des Saatgutrechtes und damit Entlastung der Länder ist nur durch umfassende Änderungen wie den Verzicht auf die amtliche Anerkennung von Z-Saatgut erreichbar. Private Qualitätssicherungssysteme, die Wettbewerbsbedingungen des Saatgutmarktes sowie die stichprobenartige Überwachung des Saatgutverkehrs zur Gewährleistung der staatlich festgelegten Qualitätsanforderungen können auch ohne amtliche Saatgutenerkennung eine gleichbleibend hohe Saatgutqualität gewährleisten. Basis- und Vorstufensaatgut als

		<p>Ausgangsmaterial zur Erzeugung von Z-Saatgut sollten jedoch weiterhin eine amtliche Anerkennung durchlaufen. Die Saatgutverkehrskontrolle müsste in einem solchen System jedoch verstärkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der amtlichen Saatgutenerkennung auf Basissaatgut - Verlagerung staatlicher Qualitätskontrolle auf privatwirtschaftliche Systeme - auch Inhalt eines EntschlieÙungsantrags aus BW für Bundesrat am 28.2.2005
	Mögliche Entlastungen	
	Weitere Bemerkungen	
Rheinland-Pfalz		
(64)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich	<p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 hat der Weinerzeuger neben der Weinerzeugungsmenge auch die Lieferanten der Trauben oder des Mostes anzugeben. Aufgrund anderer vorhandener Meldungen verfügt die Überwachungsbehörde weitestgehend über diese Informationen, die zudem in der vorgeschriebenen Buchführung hinterlegt ist. Die Weinerzeugungsmeldung dient auf europäischer Ebene statistischen Zwecken über die unterschiedliche Erzeugung der Qualitäten insbesondere über Tafelwein.</p> <p>Auf das Lieferantenverzeichnis kann m. E. verzichtet werden, bzw. die Mitgliedstaaten sollten im Zuge der Ermächtigung die Meldeverpflichtung in eigener Zuständigkeit regeln</p> <p>EU-Bestandsmeldung Traubenmost bis Wein</p> <p>Jede natürliche oder juristische Person bzw. deren Zusammenschlüsse, außer privaten Verbrauchern und Einzelhändlern, melden jedes Jahr zum 31. Juli ihre Bestände an Traubenmost bis Wein. Hierbei besteht erst eine Meldepflicht ab einer lagernden Menge über 100 hl. Somit gilt heute schon eine Befreiung bei Kleinmengen. Die Bestandsmeldung wird in der EU für die jährliche Weinmarktbilanz verwendet um Entscheidungen hinsichtlich der Intervention“ Destillation für Trinkalkohole oder Dringlichkeitsdestillationen zu unterstützen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass mit den Erntemeldungen, den Vermarktungszahlen durch entsprechende Meldungen und weiteren Marktinformationen der Weinmarkt ebenfalls bilanziert werden kann, bedürfte es keiner Extrameldung. Die Bestandsmeldung kann durch eine Schätzung, ähnlich der Ernteschätzung, abgeschafft werden</p>
	Änderungsvorschlag	
(65)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich	<p>Meldung der önologischen Verfahren</p> <p>Die Meldung der önologischen Verfahren bezüglich Säuerung, Entsäuerung, Anreicherung und Süßung wurde in Deutschland erstmals 2002 umgesetzt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Meldung der Maßnahmen bei gleichzeitiger Vorschrift der Buchführung in Art. 26 der VO (EG) Nr. 1622/2000 über die önologischen Verfahren wird als unnötiger Aufwand (Doppelaufwand) für die Betriebe gesehen</p> <p>Erzeugerabfüllung</p> <p>Die Lockerung der Betriebsbindung im Bezeichnungsrecht bei Weingut und Erzeugerabfüllung könnte die Entwicklung von Kooperationen, z.B. bei den Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen fördern. Ein Wein müsste nicht mehr „im Weinbaubetrieb sondern „durch“ den Weinbaubetrieb bereitet und abgefüllt werden. Der Konzentrierungsprozess schreitet auch in der Weinwirtschaft voran. Einzelne Produktionsschritte werden vergeben bzw. ausgegliedert. Dies erfolgt um Kosten und Investitionen zu sparen aber insbesondere auch um qualitativ sich weiterzuentwickeln. Die restriktive Regelung im Bezeichnungsrecht verhindert zur Zeit die für die Vermarktung sehr wertige Angabe Erzeugerabfüllung. Eine Abstimmung mit den Branchenvertretern müsste insoweit noch erfolgen</p>
	Änderungsvorschlag	
(66)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich	
	Änderungsvorschlag	
(67)	Richtlinie(n) / Verordnung(en) Betroffener Regelungsbereich	
	Änderungsvorschlag	